

Global EYe on IFRS

Überblick über die internationalen Rechnungslegungsvorschriften



Inhaltsübersicht

Diese Ausgabe von *Global EYe on IFRS* beschäftigt sich mit den folgenden Themen:

- Die Ansichten von Ernst & Young zum IASB-Diskussionspapier „Measurement Bases für Financial Accounting – Measurement on Initial Recognition“ (Bewertungsgrundlagen für die Finanzberichterstattung – Bewertung beim erstmaligen Ansatz) haben wir für Sie auf Seite 18 zusammengefasst.
- Das Interview dieser Ausgabe führten wir mit David Lindsay, Mitglied des Standards Advisory Council (SAC) des IASB. Auf Seite 22 erläutert er die Funktion und die Arbeitsweise des SAC.
- Unser Fachbeitrag auf Seite 26 befasst sich mit den wichtigsten Änderungen, die sich aus IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben* ergeben, und den Problemen bei der Anwendung des neuen Standards.
- Im Newsflash befassen wir uns mit Themen, die anlässlich der Sitzungen des IASB im Juni und Juli 2006 erörtert wurden. Dazu zählen u. a. die Änderungen zu IAS 37, die Segmentberichterstattung, das Rahmenkonzept und die Phase II des Projektes „Unternehmenszusammenschlüsse“. Darüber hinaus setzte der IASB seine Beratungen über einen Rechnungslegungsstandard für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) fort. Einzelheiten hierzu, zu den Ergebnissen der Juli-Sitzung des IFRIC und zu anderen Themen finden Sie auf Seite 3.

Haben Sie Rückfragen oder Anregungen zu dieser Ausgabe von *Global EYe on IFRS*? Wir freuen uns auf Ihre Kommentare, mit denen Sie sich an die auf Seite 32 aufgeführten Kontakte wenden können. Wir möchten Sie bereits jetzt auf unsere nächste Ausgabe im Oktober 2006 hinweisen, die u. a. ein Interview mit dem Vorsitzenden der Treuhänder des IASB enthalten wird. Ein gesonderter Fachartikel beschäftigt sich mit IFRIC 4 *Feststellung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält*.

• Inhaltsübersicht	1
• Newsflash zum IASB und zu aktuellen Entwicklungen in der Europäischen Union	3
• Bewertung beim erstmaligen Ansatz – Der Kommentar von Ernst & Young zum Diskussionspapier des IASB	18
• Interview: Der Standards Advisory Council des IASB	22
• Im Blickpunkt IFRS 7 <i>Finanzinstrumente: Angaben</i>	26
• Veröffentlichungen von Ernst & Young und Links	30
• Ihre Kontaktpartner in der Schweiz	32



Newsflash zum IASB, zu aktuellen Entwicklungen in der Europäischen Union

Der IASB (der „Board“) tagte vom 20. bis 23. Juni sowie vom 18. bis 21. Juli 2006 in London. Folgende Themen standen dabei im Mittelpunkt:

Änderungen zu IAS 37

Auf der Juni-Sitzung setzte der Board seine Überlegungen im Zusammenhang mit dem im Standardentwurf vorgeschlagenen Prinzip für den Ansatz einer Verbindlichkeit aus der Mai-Sitzung fort; u. a. wurden die Beratungen über den Wegfall des Ansatzkriteriums des wahrscheinlichen Nutzenabflusses weiter fortgeführt. Gem. Standardentwurf ist eine Verbindlichkeit dann anzusetzen, wenn a) die Definition einer Verbindlichkeit erfüllt ist und b) die Verbindlichkeit zuverlässig bemessen werden kann. Nach der derzeitigen Fassung von IAS 37 ist ferner Voraussetzung, dass es wahrscheinlich ist, dass zur Erfüllung der Verpflichtung ein Abfluss von Ressourcen, die wirtschaftlichen Nutzen verkörpern, erforderlich sein wird. Die Streichung des Kriteriums des wahrscheinlichen Nutzenabflusses war von den Kommentatoren vielfach kritisiert worden. In den eingegangenen Stellungnahmen zum Standardentwurf war insbesondere angemerkt worden, dass dieses Kriterium aus dem Rahmenkonzept abgeleitet worden ist und eine Streichung daher zu Inkonsistenzen mit dem Rahmenkonzept führen würde. In diesem Zusammenhang merkte der Board die folgenden Punkte an:

- das Rahmenkonzept enthält keine Erläuterungen dazu, welche Mindestwahrscheinlichkeit sich für den Ansatz einer Rückstellung (recognition threshold) hinter dem Begriff „wahrscheinlich“ verbirgt; das Kriterium „es spricht mehr dafür als dagegen“ (more likely than not) existiert nur auf Ebene einzelner Standards;
- das Wahrscheinlichkeitskriterium, wie im Rahmenkonzept und dem geltenden IAS 37 dargelegt, bezieht sich nicht auf die Feststellung, ob eine Verbindlichkeit existiert;
- eine Verbindlichkeit sollte unter Verwendung der Definition aus dem Rahmenkonzept identifiziert werden;
- das Wahrscheinlichkeitskriterium ist mit den in dem Standardentwurf dargelegten Bewertungsvorschriften nicht vereinbar.

Eine endgültige Entscheidung zu dem Wegfall ist zwar noch nicht getroffen worden, die Beratungen sollen aber auf Basis der bestehenden Änderungsvorschläge weiter fortgesetzt werden.

Im Anschluss führte der Board seine Überlegungen zur Behandlung des Faktors Unsicherheit im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten weiter fort. Insbesondere überdachte der Board nochmals seine Schlussfolgerungen in den erläuternden Beispielen zum Standardentwurf (Bsp. 1 „strittiger Rechtsstreit“ (disputed lawsuit) und Bsp. 2 „eventueller Rechtsstreit“ (potential lawsuit)). Von Seiten der Kommentatoren war häufig angemerkt worden, dass der Entwurf zum einen die Behandlung von Unsicherheit im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten nicht ausreichend adressiert und zum anderen, dass sich die Schlussfolgerungen der beiden Beispiele widersprechen. Nach ausführlichen Beratungen stellte der Board fest, dass sich die Schlussfolgerungen tatsächlich widersprechen und insbesondere die Schlussfolgerung zu Bsp 1 nicht korrekt ist. Der Beginn eines Prozesses begründet für sich allein keine Verpflichtung für ein Unternehmen. Ein gerichtliches Vorgehen stellt stattdessen nur ein weiteres Indiz dar, das für die Beurteilung der Frage, ob eine Verbindlichkeit besteht, von Relevanz sein kann. Der Board hat ferner beschlossen zusätzliche Leitlinien zum Element der Unsicherheit im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten in den endgültigen Standard aufzunehmen.

Auf der Juli-Sitzung wurde zum einen diskutiert, ob der Ansatz einer Verbindlichkeit den Ausgang eines Rechtsstreits beeinflussen kann. Viele Kommentatoren hatten in ihren Stellungnahmen diesbezüglich Bedenken geäußert. Der Board führte aus, dass es nicht möglich ist, Bedenken über die mögliche Vorgehensweise der jeweiligen nationalen Gerichte in einem Standard zu berücksichtigen. Ferner würde dadurch die Nützlichkeit der Informationen in Jahresabschlüssen negativ beeinflusst werden. Daher werden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen. Zum anderen wurde über den Änderungsvorschlag zur Streichung des Begriffs „Eventualschuld“ (contingent liability) beraten. Zahlreiche Kommentatoren hatten sich gegen eine Streichung des

Begriffs ausgesprochen, u.a. mit der Begründung, dass der Begriff der „Eventualschuld“ in der Praxis wohlverstanden ist und konsistent angewendet wird. Der Board führte dagegen an, dass die derzeitige Definition einer Eventualschuld verwirrend sei, da sie zwei unterschiedliche Sachverhalte umfasst: zum einen eine nicht angesetzte gegenwärtige Verpflichtung und zum anderen eine mögliche Verpflichtung. Ferner sei die Beschreibung einer gegenwärtigen Verpflichtung als eine eventuelle Verbindlichkeit in sich widersprüchlich. Daher hat sich der Board entschieden, die Streichung beizubehalten. Von Seiten der Kommentatoren war in diesem Zusammenhang ferner angemerkt worden, dass die Streichung des Begriffs der Eventualschuld zu einem Verlust an Angaben in Bezug auf Posten, die zum Bilanzstichtag nicht die Definition einer Verbindlichkeit erfüllen, führen würde. Der Board beauftragte in diesem Zusammenhang seinen Mitarbeiterstab spezifischere Angabepflichten zu entwickeln.

Rechnungslegungsstandard für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU)

Der Board diskutierte auf der Juni Sitzung einen, auf den Diskussionen der Mai-Sitzung basierenden, überarbeiteten Standardentwurf *International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities (SMEs)*. Dabei wurden u.a. die folgenden Beschlüsse gefasst.

Definition eines KMU

Der Board beschloss, dass ein Unternehmen, das in seinem Heimatland wirtschaftlich bedeutend ist, nicht per Definition als „publicly accountable“ betrachtet wird. Jede Jurisdiktion soll für sich entscheiden können, ob es einigen nicht börsennotierten Unternehmen untersagt sein sollte, die IFRS für KMU anzuwenden, und falls ja, welchen.

Überarbeitung des Rechnungslegungsstandard für KMU

Der Standard soll voraussichtlich alle 2 Jahre überarbeitet werden. Dazu wird der Board jeweils einen umfassenden Änderungsentwurf veröffentlichen, der sämtliche Änderungen bestehender und Veröffentlichung neuer IFRS und IFRIC berücksichtigt.

Unternehmenszusammenschlüsse

Der Standardentwurf wird auch die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen behandeln. Der Board hatte ursprünglich geplant, die Regelungen per Querverweis auf IFRS 3 in den Standard mit aufzunehmen.

Zuwendungen an Arbeitnehmer

Aufgrund der großen Relevanz für KMU soll der Standardentwurf auch die Bilanzierung von Zuwendungen an Arbeitnehmer behandeln. Der Board hatte ursprünglich geplant, die Regelungen per Querverweis auf IAS 19 in den Standard mit aufzunehmen.

Entwicklungskosten

Der Standardentwurf wird eine Option enthalten, wonach ein KMU sämtliche Entwicklungskosten als Aufwand verbuchen kann. Die Option zur Aktivierung von Entwicklungskosten wird per Querverweis auf IAS 38 in den Standard mit aufgenommen.

Zwischenabschlüsse

Wenn ein KMU nicht regelmäßig Zwischenberichte aufstellt, aber einmalig zur Aufstellung eines Zwischenberichtes verpflichtet wird (z.B. in Verbindung mit einem Unternehmenszusammenschluss), soll es dem KMU erlaubt sein, seinen Vorjahresabschluss als Vergleichszahlen zu präsentieren, sofern die Aufstellung eines Zwischenabschlusses für die Vorperiode nicht praktikabel ist.

Finanzinstrumente

Auf der Juni-Sitzung beriet der Board über verschiedene Vorschläge zur Vereinfachung der Regelungen in IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* für KMU, insbesondere in Bezug auf die Klassifizierung und Ausbuchung von Finanzinstrumenten und die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften. Die Diskussionen wurden in der Juli-Sitzung fortgesetzt. Dabei wurden die folgenden Vorschläge für mögliche Erleichterungen erörtert:

Klassifizierung von Finanzinstrumenten

Sofern Finanzinstrumente bestimmte Kriterien erfüllen, soll eine Bewertung zu Anschaffungskosten bzw. fortgeführten Anschaffungskosten erfolgen. In allen anderen Fällen sollen Finanzinstrumente erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (at fair value through profit and loss). Die Kategorien „zur Veräußerung verfügbare Finanzinvestitionen“ und „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen“ sollen nicht verfügbar sein. Die folgenden Finanzinstrumente sollen zu Anschaffungskosten bzw. fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden:

- Forderungen, Verbindlichkeiten und vergleichbare Schuldtitel;
- Verpflichtungen, Darlehen zu gewähren oder zu erhalten, die nicht in Geld ausgeglichen werden können, und die – wenn sie ausgeglichen werden – in der Lieferung eines Finanzinstru-

- ments resultieren, welches zu Anschaffungskosten bzw. fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt werden kann; und
- Eigenkapitaltitel, die nicht öffentlich gehandelt werden und deren beizulegender Zeitwert auch nicht auf andere Weise verlässlich ermittelt werden kann sowie Optionen auf solche Titel.

Unternehmen sollen das Wahlrecht haben, die ersten beiden Arten von Finanzinstrumenten zu Anschaffungskosten oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerten zu können.

Ausbuchung von Finanzinstrumenten

Der diskutierte Entwurf schlägt ein einfacheres aber strengeres Prinzip zur Ausbuchung von Finanzinstrumenten vor. Ein finanzieller Vermögenswert soll nur dann ausgebucht werden, wenn:

- sämtliche vertraglichen Rechte aus dem Zahlungsstrom erloschen sind oder beglichen wurden; oder
- sämtliche aus dem finanziellen Vermögenswert resultierenden Chancen und Risiken auf eine andere Partei übertragen wurden;
- die physische Kontrolle an dem finanziellen Vermögenswert auf eine andere Partei übertragen wurde und diese i) die praktische Fähigkeit hat, den finanziellen Vermögenswert in Gänze an eine nicht nahe stehende Person zu veräußern und ii) in der Lage ist, diese Möglichkeit uneingeschränkt, d.h. ohne Übertragungsbeschränkungen, auszuüben.

Bilanzierung von Sicherungsgeschäften

Der Entwurf soll sich auf die Arten von Sicherungsgeschäften konzentrieren, die nach Auffassung des Boards für KMU am meisten relevant sind. Dies sind insbesondere die folgenden Arten von Sicherungsbeziehungen:

- Absicherung des Zinsrisikos eines zu Anschaffungskosten bewerteten Fremdkapitalinstrumentes;
- Absicherung des Fremdwährungsrisikos einer Verbindlichkeit oder einer hochwahrscheinlichen Transaktion;
- Absicherung des Preisrisikos von Handelsgütern oder einer hochwahrscheinlichen vergleichbaren Transaktion;
- Absicherung des Fremdwährungsrisikos aus einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb.

Der Mitarbeiterstab wurde beauftragt zwei unterschiedliche Ansätze für mögliche Erleichterungen zu untersuchen. Der erste Ansatz würde strenge Bedingungen an eine Klassifizierung als Sicherungsbeziehung stellen, dafür wäre eine nachfolgende Effektivitätsmessung nicht erforderlich bzw. die Effektivität der Sicherungsbeziehung würde als gegeben unterstellt werden. Der andere

Ansatz würde eine periodische Effektivitätsmessung voraussetzen, dafür würden weniger strenge Bedingungen an eine Klassifizierung als Sicherungsbeziehung gestellt werden. Der Board hat ferner vorläufig entschieden, dass ein KMU das Wahlrecht haben soll, entweder den Vorschriften zur Bewertung von Finanzinstrumenten des Standards für KMU zu folgen, oder IAS 39 in Gänze anzuwenden.

Auf der Juli-Sitzung hat der Board ferner über einen möglichen Ansatz zur Bilanzierung von Ertragssteuern diskutiert. Nach diesem Ansatz sollen latente Steuern auf Periodenabweichungen (timing differences) von Aufwendungen und Erträgen gebildet werden. Der Mitarbeiterstab beabsichtigt, dem Board einen ausgearbeiteten Vorschlag auf der September-Sitzung zu präsentieren. Endgültige Entscheidungen wurden noch nicht gefasst.

Am 4. August 2006 hat der IASB auf der Website den aktuellen Arbeitsentwurf des IFRS-Standard für KMU veröffentlicht. Dieser wurde von den Mitarbeiter des IASB erstellt und stellt den aktuellen Stand des Projekts dar (einschließlich der Beschlüsse des IASB auf seiner Juli-Sitzung); weitere – auch wesentliche Änderungen – sind daher noch zu erwarten bis es zur Veröffentlichung des endgültigen Standardentwurfs kommen wird. Die Veröffentlichung des Arbeitsentwurfs dient nur der Information der Öffentlichkeit; Kommentare zu diesem Entwurf werden daher nicht erbeten. Der Entwurf umfasst 236 Seiten und ist in 39 thematische Abschnitte untergliedert.

Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes

Das Projekt zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes (fair value measurement – FVM) ist Teil des „Memorandum of Understanding“ (MoU) mit dem FASB. Es ist beabsichtigt, bis 2008 einheitliche Richtlinien zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes zu veröffentlichen. Im Rahmen des Projektes soll zum einen eine bessere Definition für den Begriff „fair value“ gefunden und zum anderen Richtlinien zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes, sofern von einem Standard gefordert, gegeben werden. Der IASB hat das Projekt im September 2005 mit auf seine Agenda genommen. Ursprünglich hatte der Board aufgrund zeitlicher Restriktionen geplant, den finalen FASB Standard als Entwurf für einen IFRS zu veröffentlichen. Aufgrund zahlreicher Bedenken von Seiten Dritter, hat der Board nunmehr entschieden, den finalen FASB Standard stattdessen als Diskussionspapier zu veröffentlichen.



Ergebnis pro Aktie

Der Board hat beschlossen, die auf der Januar-Sitzung getroffene Entscheidung, den Buchwert von als Eigenkapital klassifizierten Wertpapieren (oder Teilen eines Wertpapiers) in den unterstellten Zuflüssen bei der Anwendung der sog. „Treasury Stock-Methode“ zu berücksichtigen, nicht weiterzuverfolgen. Stattdessen bestätigte der Board seine Intention, den Buchwert von als Verbindlichkeit klassifizierten Wertpapieren in den unterstellten Zuflüssen bei der Anwendung der „Treasury Stock-Methode“ zu berücksichtigen und diese Vorgehensweise auf wandelbare Wertpapiere auszuweiten.

Finanzinstrumente

Auf der gemeinsamen Sitzung von IASB und FASB im April dieses Jahres hatten beide Boards beschlossen, wie im MoU angedacht, ein sog. „due process document on financial instruments“ zu veröffentlichen. Im Rahmen der Juni-Sitzung wurde nun über die mögliche Einbindung des Boards, den möglichen Inhalt und einen vorläufigen Zeitplan diskutiert. Dabei hat der Board vorläufig entschieden, dass das Dokument sämtliche bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gefassten vorläufigen Ansichten und anderen Ergebnisse aus den Überlegungen des Boards zu einzelnen Sachverhalten enthalten soll. Der Board bekräftigte ferner seine Auffassung, dass sämtliche Sachverhalte in Verbindung mit

der Ausbuchung von Finanzinstrumenten in ein separates „due process document“ aufgenommen werden sollen, das die Ergebnisse der Untersuchungen der Mitarbeiterstäbe beider Boards wiedergeben soll.

Unternehmenszusammenschlüsse (Phase II)

Identifizierung der Bestandteile eines Unternehmenszusammenschlusses

Der Board hat vorläufig entschieden, dass der endgültige Standard Richtlinien zur Beurteilung, welche Bestandteile eines Unternehmenszusammenschlusses die Akquisition von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die das erworbene Unternehmen repräsentieren, und welche Bestandteile mit dem Unternehmenszusammenschluss verbundene, aber separate Transaktionen, darstellen, enthalten soll. Erstere sind unter Anwendung der Erwerbsmethode zu bilanzieren. Letztere sind nach den für sie einschlägigen IFRS abzubilden.

Restrukturierungskosten

Der Board bestätigte seine Entscheidung, dass eine Rückstellung für Restrukturierungskosten im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses nur dann angesetzt werden darf, wenn die Ansatzvoraussetzungen des IAS 37 zum Zeitpunkt des Unternehmenszusammenschlusses erfüllt sind. Sofern die Ansatzkriterien



nicht erfüllt sind, darf zum Zeitpunkt des Unternehmenszusammenschlusses keine Verbindlichkeit angesetzt werden.

Ausgabe von Eigenkapitalinstrumenten als Gegenleistung im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses

Der Board diskutierte, ob der Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die als Gegenleistung in einem Unternehmenszusammenschluss ausgegeben wurden, zum Vereinbarungszeitpunkt oder dem Erwerbszeitpunkt ermittelt werden soll. Der Board kam vorläufig überein, dass der Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt ermittelt werden soll, da die anderen Bestandteile einer Akquisition auch zu diesem Zeitpunkt bewertet werden.

Versicherungen

Der Board setzte seine Diskussionen über die Darstellung von Prämien sowie fondsgebundenen und indexgebundenen Verträgen fort. Es wurde erörtert, ob ein Versicherer alle Prämien als Erlös, als Spareinlage oder einen Teil als Erlös und den anderen Teil als Spareinlage darstellen soll. Weiter wurde überlegt, ob ein Versicherer Prämien für einige oder sämtliche Versicherungsverträge in einen Erlös- und einen Depotbestandteil zerlegen soll. Es wurden aber keine Entscheidungen getroffen, stattdessen sollen sämtliche diskutierten Alternativen in dem geplanten Diskus-

sionspapier öffentlich zur Diskussion gestellt werden. Es ist beabsichtigt, das Diskussionspapier am Ende des Jahres zu veröffentlichen. Die dazu erforderlichen Diskussionen sollen im Oktober abgeschlossen sein.

Vorschläge zur Änderung von IFRS 2 – Anteilsbasierte Vergütung

Der Board erörterte die zu den Änderungsvorschlägen zu IFRS 2 *Vesting conditions and Cancellations* eingegangenen Stellungnahmen.

Ausübungsbedingungen (vesting conditions)

Der Entwurf sieht vor, dass Ausübungsbedingungen nur noch erfolgs- und leistungsabhängige Bedingungen (service and performance conditions) umfassen sollen. Die Mehrheit der Kommentatoren hat die Änderungsvorschläge unterstützt, vielfach wurden aber weitergehende Erläuterungen zu der Definition einer leistungsabhängigen Bedingung gewünscht. Der Board beschloss an den Änderungsvorschlägen festzuhalten, zusätzlich aber eine Definition für den Begriff „performance condition“ in den Standard mit aufzunehmen.

Annullierungen (cancellations)

Die Änderungsvorschläge sehen eine bilanzielle Gleichbehandlung aller Plankündigungen vor, unabhängig davon, ob die Kündigung durch das Unternehmen oder die Gegenpartei vorgenommen wurde. Diese Vorschläge sind von der Mehrheit der Kommentatoren heftig kritisiert worden. Es wurde zum einen angeführt, dass eine Gleichbehandlung nicht sachgerecht sei, da sich die beiden Annullierungsarten wirtschaftlich unterscheiden. Zum anderen wurden Ausnahmen für bestimmte Arten von anteilsbasierten Vergütungsplänen, z.B. für sog. „Save as you Earn (SAYE)“-Programme, gewünscht. Grundsätzlich will der Board aber an seinen Änderungsvorschlägen festhalten, da es nach seiner Auffassung keine nicht-willkürlichen oder unmissverständlichen Abgrenzungskriterien gibt, um eine Annullierung durch das Unternehmen von einer Annullierung durch die Gegenpartei zu unterscheiden. Ferner sollen keine Ausnahmen für bestimmte Arten von Plänen (z.B. SAYE-Plänen) in den Standard mit aufgenommen werden. Um den Bedenken der Kommentatoren Rechnung zu tragen, wurde der Mitarbeiterstab aber damit beauftragt, spezifische Fälle zu recherchieren, bei denen eine Gleichbehandlung nicht sachgerecht erscheint.

Rahmenkonzept

IASB und IASB haben am 6. Juli 2006 ein Diskussionspapier veröffentlicht, in dem die vorläufigen Überlegungen zu den ersten

beiden Kapiteln des gemeinsamen Rahmenkonzeptes (sog. Phase A) öffentlich zur Diskussion gestellt werden. Das Diskussionspapier befasst sich mit der Zielsetzung der Finanzberichterstattung und den qualitativen Anforderungen an entscheidungsnützliche Finanzinformationen. So stellt es Relevanz, zuverlässige Darstellung, Vergleichbarkeit (inkl. Stetigkeit) und Verständlichkeit als diejenigen Grundsätze dar, die Finanzinformationen haben müssen, um entscheidungsnützlich zu sein. Ziel ist es, konsistente Prinzipien aus grundlegenden Konzepten für die Entwicklung von Rechnungslegungsstandards zu entwickeln. Die Kommentierungsfrist endet am 3. November 2006. Es ist vorgesehen, einen Standardentwurf zu den beiden thematisierten Kapiteln in 2007 zu veröffentlichen.

Auf der Juli-Sitzung setzte der Board seine Diskussionen zur Phase B „Elemente und Ansatzkriterien“ fort. Es wurde die folgende Arbeitsdefinition eines Vermögenswertes diskutiert: ein Vermögenswert ist eine gegenwärtige wirtschaftliche Ressource, auf die ein Unternehmen ein gegenwärtiges Recht oder einen privilegierten Zugriff hat. Ein Vermögenswert eines Unternehmens hat die folgenden drei unabdingbaren Charakteristika: a) es liegt eine wirtschaftliche Ressource vor, b) das Unternehmen hat ein Recht oder einen privilegierten Zugriff auf die wirtschaftliche Ressource und c) die wirtschaftliche Ressource und das Recht oder der privilegierte Zugriff auf diese Ressource liegen beide am Abschlussstichtag vor. Der Board stimmte der weiteren Fortentwicklung der Arbeitsdefinition zu. Der Mitarbeiterstab wurde in diesem Zusammenhang jedoch beauftragt, bestimmte Aspekte der bestehenden Definition nochmals näher zu betrachten und den Wortlaut gegebenenfalls entsprechend anzupassen. Dabei sollen u.a. die folgenden Punkte berücksichtigt werden: bessere Darstellung der Unterschiede zwischen wirtschaftlichen Ressourcen und Rechten; Überlegung, ob es nicht sinnvoller wäre, sich in der Definition auf wirtschaftliche Vorteile zu beziehen, anstatt auf wirtschaftliche Ressourcen; Entwicklung von weiteren Beispielen für Vermögenswerte, die den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Arbeitsdefinition aufzeigen; sowie eine Darstellung, warum die vorgeschlagene Arbeitsdefinition eine Verbesserung gegenüber der derzeitigen Definition darstellt. Auf der kommenden Sitzung im September soll die überarbeitete Arbeitsdefinition für einen Vermögenswert sowie eine Arbeitsdefinition für eine Verbindlichkeit diskutiert werden.

Ertragserfassung (Umsatzrealisierung)

Auf ihrer gemeinsamen Sitzung im April hatten sich FASB und IASB darauf geeinigt, dass folgende Kriterium zur Ertragserfassung weiter zu untersuchen: Erträge sind zu erfassen, wenn der

Kunde die bis dato erbrachte Leistung annehmen muss. Rechtlich gesehen besteht die Beseitigung einer Vertragsverletzung somit in einer spezifischen Leistung oder einer vergleichbaren Abhilfemaßnahme bzw. im Falle einer Vertragskündigung durch den Kunden in der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung, deren Höhe die bisher erbrachte Leistung widerspiegelt. Auf der Juli-Sitzung diskutierte der Board die Anwendung dieses Kriteriums anhand eines konkreten Beispiels zur Ertragserfassung bei Vertragsbrüchen. Dabei wurden vier verschiedene Szenarien betrachtet, die jeweils unterschiedliche Folgen für Vertragsbrüche vorsahen. Nach einer ausführlichen Diskussion beschloss der Board vorläufig, dass unter dem derzeit betrachteten Modell ein Ertrag erst dann zu erfassen ist, wenn der Kunde bedingungslos zur Zahlung der bis zu diesem Zeitpunkt vom Unternehmen erbrachten Leistung verpflichtet ist (sog. acceptance point).

Segmentberichterstattung

Der Board diskutierte eine Auswertung der zu ED 8 *Operating Segments* eingegangenen Stellungnahmen. Dabei wurden die folgenden vier Aspekte näher betrachtet: Einführung des „Management Ansatzes“, Anwendungsbereich des Standards, Ausnahmeregelungen für den Einzelabschluss und Ausnahmeregelungen zur Vermeidung von Wettbewerbsschäden. Hinsichtlich des Managementansatzes beschloss der Board, dessen Einführung weiter zu betreiben. Ferner sollen Unternehmen, die treuhänderisch Vermögen verwalten, nicht automatisch in den Anwendungsbereich des Standards fallen, stattdessen soll aber nunmehr eine Anwendung durch Unternehmen des öffentlichen Interesses (publicly accountable entities) erfolgen. Der finale Standard soll entsprechend angepasst werden. Dafür soll eine Ausnahmeregelung entsprechend IAS 14.6 in den endgültigen Standard mit aufgenommen werden. IAS 14.6 besagt, dass, sofern ein einzelner Abschluss sowohl den Konzernabschluss als auch den Einzelabschluss des Mutterunternehmens beinhaltet, die Segmentinformationen lediglich auf Grundlage des Konzernabschlusses dargestellt werden müssen. Dagegen soll keine Ausnahme, d.h. keine Befreiung von Angabepflichten zur Vermeidung möglicher Wettbewerbsschäden in den Standard mit aufgenommen werden. Die verbleibenden wesentlichen Punkte sollen auf der Septembersitzung erörtert werden.

Joint Ventures

Der Board unterstützte den Vorschlag des Mitarbeiterstabs, dass die Beteiligung von Partnergesellschaften in einer gemeinschaftlichen Vereinbarung entweder als

- direkte Beteiligung an den zugrunde liegenden Vermögenswerten und Schulden oder

- als indirekte Beteiligung an dem erwarteten Nettoergebnis aus der gemeinsamen Geschäftstätigkeit ausgewiesen werden soll. Sofern keine anderweitigen Hinweise vorliegen, soll eine Beteiligung an einem gemeinschaftlich geführten Unternehmen als indirekte Beteiligung abgebildet werden. Das Vorliegen eines Geschäftsbetriebes stellt zwar einen Indikator dafür dar, dass eine indirekte Beteiligung vorliegt, begründet aber keine unwiderlegbare Vermutung. Bei der Beurteilung sind alle bestehenden vertraglichen Rechte und Verpflichtungen zu berücksichtigen. Es wurde beschlossen, dass bei der Beurteilung, ob eine direkte oder eine indirekte Beteiligung vorliegt, die rechtliche Gestaltung von Bedeutung ist, obwohl die Existenz einer rechtlichen Einheit allein nicht ausschlaggebend ist. Im Rahmen des kurzfristigen Konvergenzprojektes sollen aber keine zusätzlichen Angabepflichten eingeführt werden.

Konsolidierung (inkl. Zweckgesellschaften)

Der Board diskutierte ein vom Mitarbeiterstab entwickeltes Konzept für einen überarbeiteten Konsolidierungsstandard. Der Standard soll sämtliche Gesellschaften und Beteiligungen behandeln, einschließlich Zweckgesellschaften. Der Board äußerte Unterstützung zu dem Vorschlag des Stabs, den Fokus für den beherrschenden Einflusses (control) auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Unternehmens zu legen und nicht auf das Unternehmen an sich. Ferner soll das Bestehen eines beherrschenden Einflusses anhand von bestimmten Indikatoren beurteilt werden. Manche Indikatoren sollen Indizienwirkung haben. Andere werden für sich allein nicht ausreichend sein, um auf das Bestehen eines beherrschenden Einflusses schließen zu können. Zusammen mit anderen Indikatoren kann eine Beweiswirkung aber gegeben sein. Die Diskussionen sollen im September weiter fortgeführt werden.

Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

Der Board setzte seine Diskussionen zur Frage, ob ein Projekt zur Überarbeitung der Vorschriften zur Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen mit auf die Agenda genommen werden soll, fort. Der Mitarbeiterstab präsentierte einen Vorschlag für ein umfassendes langfristiges Projekt, das eine grundlegende Überarbeitung aller Aspekte der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen mit sich bringen würde. Das Projekt soll in zwei Phasen durchgeführt werden. In der ersten Phase sollen Sachverhalte behandelt werden, die innerhalb eines Vierjahreshorizonts gelöst werden können. Mögliche Themen für die erste Phase sind: Darstellung und Angabepflichten; Definition von beitragsorientierten und leistungsorientierten Plänen sowie Bilanzierung von sog. „cash balance

plans“; Glättungs- und Abgrenzungsmechanismus; sowie Behandlung von Plankürzungen und Planabgeltungen. Auch der FASB hat ein umfassendes Projekt zur Überarbeitung der Vorschriften zur Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen initiiert, das ebenfalls in zwei Phasen unterteilt ist. Der IASB beabsichtigt, den Projektverlauf eng zu verfolgen, um sicherzustellen, dass am Ende ein einheitlicher Standard zur Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen entwickelt wird. Der Board beschloss, das Projekt mit auf die Agenda zu nehmen.

Verfahrensweise für kleinere und nicht-dringliche Änderungen an Standards

Der Board setzte sich ferner mit einem Vorschlag des Mitarbeiterstabs zur Einführung einer Vorgehensweise für nicht-dringliche, kleinere Änderungen an Standards auseinander. Das Verfahren (sog. annual improvement process) sieht vor, dass kleinere, nicht-dringliche Änderungen im Hinblick auf Inkonsistenzen zwischen Standards sowie Änderungen zur Klarstellung von undeutlichen Formulierungen gesammelt und einmal jährlich kollektiv im Rahmen eines Entwurfs veröffentlicht werden. Es ist eine Kommentierungsfrist von 90 Tage vorgesehen und die Änderungen sollen 12 Monate nach Ablauf der Kommentierungsfrist in Kraft treten. Der Board beschloss, die Vorgehensweise zu übernehmen.

Änderungen zu IAS 24 Angaben zu nahe stehenden Unternehmen

Der Board beschloss ein Projekt zur Änderung von IAS 24 *Angaben zu nahe stehenden Unternehmen* mit auf die Agenda zu nehmen. Im Rahmen des Projektes sollen die folgenden beiden Aspekte betrachtet werden:

- Angabepflichten gem. IAS 24 bei Geschäftsvorfällen zwischen öffentlichen Unternehmen bzw. Unternehmen, bei denen der Staat einen signifikanten Einfluss hat; und
- Beurteilung der Frage, ob die Angabepflichten des IAS 24 auch die Geschäftsbeziehungen zwischen einem assoziierten Unternehmen und einem Tochterunternehmen seines Investors (d.h. dem Unternehmen, das einen wesentlichen Einfluss auf das assoziierte Unternehmen ausübt) umfassen, wenn das assoziierte Unternehmen einen Einzelabschluss aufstellt.

Die Veröffentlichung eines entsprechenden Änderungsentwurfs ist für Ende des Jahres geplant. Der finale Änderungsstandard soll in der zweiten Jahreshälfte 2007 veröffentlicht werden.

Bilanzierung von Leasingverhältnissen

Der Board hat des Weiteren ein Projekt zur Änderung der Bilanzierung von Leasingverhältnissen nach IAS 17 mit auf die Agenda

genommen. Das Projekt wird gemeinsam mit dem FASB durchgeführt. Es ist geplant im Jahr 2008 ein gemeinsames Diskussionspapier zu veröffentlichen. Im Rahmen des Projektes sollen sämtliche Aspekte der Bilanzierung von Leasingverhältnissen überarbeitet werden und es wird erwartet, dass sich die bisherige Vorgehensweise zur Bilanzierung von Leasingverhältnissen, sowohl für den Leasingnehmer als auch den Leasinggeber, grundlegend ändern wird. Um die Boards (sowie die Mitarbeiterstäbe) bei ihrer Arbeit zu unterstützen, soll eine eigene Arbeitsgruppe mit Leasingexperten eingerichtet werden.

Keine verpflichtende Anwendung neuer IFRS bis 2009

In einer Pressemitteilung vom 24. Juli 2006 hat der IASB angekündigt, dass kein neuer in der Entwicklung befindlicher Standard sowie wesentliche Änderungen an bestehenden Standards vor dem 1. Januar 2009 verpflichtend anzuwenden sein werden. Die Veröffentlichung von neuen IFRS ist davon nicht betroffen, daher wäre eine vorzeitige Anwendung neu veröffentlichter Standards möglich. Nicht betroffen von diesem Ansatz sind kleinere Änderungen an bestehenden Standards sowie die Interpretationen des IFRIC.

Darüber hinaus soll in Zukunft zwischen dem Veröffentlichungszeitpunkt eines neuen Standards und der verpflichtenden Anwendung grundsätzlich mindestens ein Jahr liegen, um den Beteiligten ausreichend Zeit für die Übersetzung der Standards, für die praktische Umsetzung und gegebenenfalls für die Übernahme in nationales Recht bzw. innerhalb der Europäischen Union in europäisches Recht zu ermöglichen. Bei Themen von grundlegender Relevanz, wie z.B. beim Rahmenkonzept-Projekt, sollen der Öffentlichkeit durch die vorgeschaltete Veröffentlichung von Diskussionspapieren ferner mehr Möglichkeiten zur Kommentierung gewährt werden. Zudem soll bei bestimmten Themen die Meinung der Öffentlichkeit frühzeitig durch die Durchführung von öffentlichen Gesprächsrunden eruiert werden.

Neues vom IFRIC

Das IFRIC tagte am 6. und 7. Juli in London. Dabei wurden im Wesentlichen die nachfolgenden Themen erörtert:

Kundenbindungsprogramme

Im Verlauf der Mai-Sitzung war IFRIC zu der Entscheidung gelangt, dass „Bonuspunkte“, „Bonusmeilen“ etc., die an Kunden gewährt werden (sog. „award credits“) als gesonderte Teile einer

aus mehreren Bestandteilen bestehenden Verkaufstransaktion zu bilanzieren sind. Damit ist ein Teil der Gegenleistung, die im Rahmen der Verkaufstransaktion erhalten wird, auf den vom Kunden erworbenen Anspruch auf Kundenvergütung zuzuordnen und abzugrenzen. Eine Umsatzrealisierung dieser abgegrenzten Gegenleistung darf erst dann vorgenommen werden, wenn das Unternehmen seine Verpflichtung in Bezug auf die Kundenvergütung erfüllt hat. Auf der Juli-Sitzung diskutierte IFRIC über einen überarbeiteten Entwurf einer Interpretation, der auf den Entscheidungen der Mai-Sitzung basierte. Im Verlauf der Diskussion wurde beschlossen, dass der Teil der Umsatzerlöse, der dem vom Kunden erworbenen Anspruch auf Kundenvergütung (den „award credits“) zuzuordnen und daher abzugrenzen ist, eine Schätzung des beizulegenden Zeitwertes der für sie erhaltenen Gegenleistung (und nicht der erwarteten Kosten für die Erbringung der Leistung) sein soll. Dieser Zeitwert kann auf Basis der beizulegenden Zeitwerte der einzelnen Komponenten (d.h. den Betrag, zu dem die einzelnen Komponenten separat veräußert werden könnten) ermittelt werden. Eine bestimmte Methode zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der sog. „award credits“ soll nicht vorgeschrieben werden; die Ermittlung kann aber auf Basis der beizulegenden Zeitwerte der Prämien, für welche die „award credits“ eingetauscht werden können, erfolgen. IFRIC erörterte ferner die Behandlung von verfallenen, d.h. von Kunden nicht wahrgenommenen oder eingelösten Prämienengutschriften. Sofern der Abgrenzungsbetrag auf Basis der beizulegenden Zeitwerte der Prämien ermittelt wurde, ist eine Anpassung des Nennbetrags der Prämien vorzunehmen, um den erwarteten Verfall an Prämienengutschriften zu berücksichtigen. Der Entwurf soll ferner Richtlinien zur Behandlung von Kundenbindungsprogrammen enthalten, bei denen dem Kunden eine Auswahl an verschiedenen Prämien angeboten wird. Der Interpretationsentwurf soll demnächst veröffentlicht werden.

IFRS 2 – Transaktionen mit eigenen Anteilen innerhalb eines Konzerns

IFRIC setzte seine Diskussion zur Behandlung von zwei Varianten anteilsbasierter Vergütungstransaktionen fort, die vorher bereits in IFRIC D 17 *IFRS 2 – Group and Treasury Share Plans* angesprochen worden waren. In der ersten Variante gewährt ein Mutterunternehmen (oder ein anderes Unternehmen innerhalb des Konzerns) den Mitarbeitern eines Tochterunternehmens eigene Eigenkapitalinstrumente. In der zweiten Variante gewährt ein Tochterunternehmen seinen Mitarbeitern Eigenkapitalinstrumente seines Mutterunternehmens (oder eines anderen Unternehmens



innerhalb des Konzerns). Mit Blick auf die erste Variante war sich IFRIC einig, dass im Einzelabschluss des Tochterunternehmens ein Aufwand zu erfassen ist. Es wurden drei Alternativen zur Ermittlung des im Einzelabschluss des Tochterunternehmens als Aufwand zu erfassenden Betrages diskutiert:

- Verfahren, das auf den Vorschriften zur Behandlung von anteilsbasierten Vergütungstransaktionen mit Barausgleich basiert;
- Verfahren vergleichbar zu dem in IAS 19.34A (Teilnahme an gemeinschaftlichen Plänen mehrerer Arbeitgeber);
- Verfahren, das die von den Mitarbeitern für das jeweilige Tochterunternehmen erbrachten Leistungen berücksichtigt – Ermittlung des als Aufwand zu erfassenden Betrags auf Basis der Konzernkosten, unter Anwendung der Methode für anteilsbasierte Vergütungstransaktionen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente.

Grundsätzlich soll die dritte Möglichkeit weiter verfolgt werden. Einige IFRIC-Mitglieder äußerten jedoch Bedenken hinsichtlich der möglichen Auswirkungen, die dieser Ansatz auf die Bilanzierung solcher Transaktionen in den separaten Einzelabschlüssen haben könnte. Andere Mitglieder vertraten dagegen die Ansicht, dass ein Tochterunternehmen ohne die Mitwirkung des Mutterunternehmens nie Eigenkapitalinstrumente des Mutterunternehmens an eigene Mitarbeiter gewähren würde. Daher wäre es sachgerecht, wenn die Gewährung solcher Eigenkapitalinstrumente im

Einzelabschluss des Tochterunternehmens in der gleichen Weise abgebildet wird, wie im Konzernabschluss.

Im zweiten betrachteten Fall (d.h. ein Tochterunternehmen gewährt seinen Mitarbeitern Eigenkapitalinstrumente seines Mutterunternehmens) kam IFRIC zu keiner Lösung. Es wurde insbesondere diskutiert, ob das dritte Verfahren auch auf diese Situation anwendbar ist. IFRIC kam aber zu keinem Ergebnis. IFRIC entschied schließlich, dass eine mögliche Interpretation nur die erste Variante (d.h. die Gewährung von Eigenkapitalinstrumenten durch das Mutterunternehmen an Mitarbeiter eines Tochterunternehmens) behandeln soll. Der Mitarbeiterstab wurde beauftragt, einen überarbeiteten Interpretationsentwurf vorzubereiten. Dieser soll auf der kommenden Sitzung besprochen werden. Dabei soll auch entschieden werden, ob IFRIC in der Lage ist, eine endgültige Interpretation zu veröffentlichen.

Dienstleistungskonzessionen

IFRIC diskutierte insbesondere über die Behandlung von Instandhaltungsverpflichtungen im Rahmen von Dienstleistungskonzessionen. In diesem Zusammenhang wurde überlegt, ob das Beispiel in D13 *Service Concession Arrangements – The Financial Asset Model* angepasst werden soll, um die in der Praxis vorkommenden Arten von vertraglichen Verpflichtungen besser abzubilden. Der Mitarbeiterstab schlug vor, dass Instandhaltungsverpflichtungen in den meisten Fällen in derselben Weise zu bilanzieren sind,

wie in D14 *Service Concession Arrangements – The Intangible Asset Model* vorgeschlagen.

Der Betreiber hat für die Erbringung von Fertigungsleistungen Umsatzerlöse in Höhe des beizulegenden Zeitwertes der erhaltenen Gegenleistung in Übereinstimmung mit IAS 11 *Fertigungsaufträge* zu erfassen. Das Recht auf Gegenleistung stellt entweder eine Forderung oder einen immateriellen Vermögenswert dar. Nach den Interpretationsentwürfen D13 und D14 bestimmt die Natur des Vermögenswertes, den der Betreiber für die Erbringung der Fertigungsleistungen erfasst, die nachfolgende Bilanzierung der im Rahmen der Vereinbarung durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen. Die Kommentatoren zu den Interpretationsentwürfen hatten in diesem Zusammenhang die unterschiedliche Behandlung von gleichartigen Instandhaltungsmaßnahmen, je nachdem ob das Intangible Asset oder Financial Asset Model zur Anwendung kommt, kritisiert.

Der Mitarbeiterstab hat in diesem Zusammenhang weiterführende Nachforschungen durchgeführt, um festzustellen, welche unterschiedlichen Arten vertraglicher Vereinbarungen zur Erbringung von Instandhaltungsmaßnahmen in der Praxis vorkommen. Die Nachforschungen haben ergeben, dass in der Praxis eine große Vielfalt an vertraglichen Vereinbarungen existiert. Die vertragliche Ausgestaltung hängt dabei u.a. von den Zielvorstellungen der Vertragsparteien, den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der Branche ab. In den meisten Fällen wird der Betreiber für die Erbringung der Instandhaltungsmaßnahmen nicht gesondert vergütet, sondern die Vergütung wird mit den Lizenzgebühren abgegolten, die der Betreiber der Infrastruktur von Dritten erheben kann (wie im Beispiel zu D14 erläutert). Nur in seltenen Fällen kann die Erbringung gesondert (inkl. eines Aufschlages) abgerechnet werden (wie im Beispiel zu D13 erläutert). Der Mitarbeiterstab schlug daher vor, dass in den Fällen, in denen der Betreiber für die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen nicht gesondert vergütet wird, die Richtlinien des D14 angewendet werden sollen. Das Beispiel in D13 soll aber beibehalten werden, obwohl es in der Praxis weniger häufig zur Anwendung gelangt. Ein überarbeiteter Interpretationsentwurf soll auf der September-Sitzung diskutiert werden. Dieser soll alle bisher beschlossenen Änderungen berücksichtigen. Die Beispiele in D13 und D14 werden überarbeitet, um die in der Praxis existierenden Arten vertraglicher Verpflichtungen besser wiederzugeben.

IAS 19 Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Auswirkungen von Mindestfinanzierungsbeiträgen auf die Vermögensobergrenze

IFRIC erörterte einen überarbeiteten Interpretationsentwurf, der die auf der Mai-Sitzung getroffenen Entscheidungen berücksichtigt. IFRIC hatte im Mai u.a. bezüglich den erforderlichen Anhangangaben beschlossen, in dem Beschluss zur Interpretation (sog. Consensus) einen Verweis auf IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* mit aufzunehmen. Eine ausdrückliche Anhangangabe war als nicht erforderlich angesehen worden, da gem. IAS 1 Angaben zu den Hauptquellen von Schätzungsunsicherheiten zu machen sind. Das IFRIC hat in diesem Zusammenhang nunmehr entschieden, dass der Entwurf Hinweise zu den Arten von Angaben enthalten soll, die nach IAS 1 möglicherweise von Bedeutung sind (z.B. ob Restriktionen bezüglich der aktuellen Realisierbarkeit des Planvermögens bestehen). Der überarbeitete Text soll nach erfolgter Freigabe durch den IASB als Interpretationsentwurf veröffentlicht werden.

IAS 18 Erträge – Richtlinien zur Identifizierung von Vermittlungsgeschäften

IFRIC beschäftigte sich mit der Frage, ob ein Projekt auf die Agenda genommen werden soll, in dem Richtlinien zur Identifizierung entwickelt werden, ob ein Unternehmer als Stellvertreter in einer Verkaufsvereinbarung auftritt und daher Umsatzerlöse in Übereinstimmung mit IAS 18 zu erfassen hat. Da IAS 18 diese Problematik nicht ausreichend detailliert behandelt und es daher zu Unterschieden in der praktischen Anwendung kommen kann, hat sich IFRIC darauf geeinigt, diese Fragestellung auf die Agenda zu nehmen. Dem Projekt soll aber, im Vergleich zu den anderen aktuellen Projekten, eine geringere Priorität zukommen.

IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung – Ausbuchung von Gruppen finanzieller Vermögenswerte

IFRIC setzte seine Diskussion zu zwei Problemstellungen in Zusammenhang mit den Kriterien des IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zur Ausbuchung eines finanziellen Vermögenswertes oder einer finanziellen Verbindlichkeit fort. Es geht zum einen um die Frage, wie diese Kriterien auf die Übertragung einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten angewendet werden sollen. Die zweite Problemstellung behandelt die Frage, ob bestimmte Übertragungen von finanziellen Vermögenswerten als durchlaufende Posten (pass-through transactions) behandelt werden sollen. Die erste Fragestellung war bereits auf der Mai-Sitzung

intensiv diskutiert worden. Im Mittelpunkt der Diskussion stand damals die Frage, ob der IASB mit Paragraph 16 von IAS 39 lediglich beabsichtigt hatte zu definieren, dass die Ausbuchungskriterien des IAS 39 auch auf Teile eines finanziellen Vermögenswertes (oder auf Teile einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten) angewendet werden können, oder ob es Intention war, einen gesonderten Ausbuchungstest für diejenigen nicht-ähnlichen Vermögenswerte vorzuschreiben, die in Gänze übertragen werden. Auf der Juli-Sitzung hat IFRIC nunmehr beschlossen, beide Fragestellungen an den Board weiterzuleiten, um dessen tatsächliche Intention abzuklären und herauszufinden, welche weitere Vorgehensweise am effektivsten ist.

IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung – Identifizierung eines für die Anwendung von Hedge Accounting geeigneten Anteils eines Risikos

IFRIC hat eine Reihe von Anfragen erhalten, die sich mit dem Thema beschäftigen, ob Risiken, die mit einem bestimmten Teil eines Risikos in Verbindung stehen, für die Anwendung der Regelungen des Hedge Accounting nach IAS 39 geeignet sind (z.B. ob das Inflationsrisiko als abgesicherter Teil (hedged portion) eines mit einem Zinsrisiko belasteten Vermögenswerts oder Verbindlichkeit angesehen werden kann). Im Rahmen der März-Sitzung war der Mitarbeiterstab beauftragt worden zu untersuchen, ob IAS 39 ein Prinzip enthält, das für die Entwicklung von Richtlinien verwendet werden kann. Im Rahmen der Juli-Sitzung kam IFRIC überein, dass der Board in IAS 39 zwar einerseits Hedging für manche Teil-Risiken von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten erlaubt, andererseits aber Restriktionen dafür vorsieht, was als gesichertes Teil-Risiko bestimmt werden kann. Dabei ist notwendige Voraussetzung, dass das gesicherte Teil-Risiko eine Auswirkung auf den Preis des gesicherten Geschäfts oder der Transaktion haben muss, und dass diese Auswirkung separat meßbar sein muss. Aus diesem Grund kann der gesicherte Teil keine Restgröße sein. Ein Unternehmen kann daher einen verbleibenden beizulegenden Zeitwert oder Cash flow eines gesicherten Geschäfts oder einer Transaktion nicht als einen gesicherten Teil bestimmen, wenn diese Restgröße keine separat meßbare Auswirkung auf das gesicherte Geschäft oder die Transaktion hat. In diesem Zusammenhang wurde seitens IFRIC außerdem über die Bedeutung des Begriffes „vorhersehbare Auswirkung“ (predictable effect) in IAS 39. AG100 diskutiert. Da der momentane Wortlaut des Standards eine eindeutige Interpretation des Begriffes nicht zulässt, wurde beschlossen eine Anfrage an den IASB zu stellen.

Agenda-Entscheidung

IAS 17 Leasingverhältnisse – Ansatz von bedingten Mietzahlungen

IFRIC war gefragt worden, ob bei einem Operating-Leasingverhältnis bedingte Mietzahlungen in die Ermittlung der Summe der linear über die Laufzeit des Leasingverhältnisses zu verteilenden Leasingzahlungen mit einzubeziehen sind. Obwohl IAS 17 diesen Sachverhalt nicht detailliert regelt, wurden in der Vergangenheit bedingte Mietzahlungen im Allgemeinen nicht in die Ermittlung mit einbezogen. Daher hat IFRIC beschlossen, diese Fragestellung nicht auf die Agenda zu nehmen. Der IASB soll aber aufgefordert werden, IAS 17 zu ändern, um die vom Board beabsichtigte Vorgehensweise zu verdeutlichen.

Vorläufige Agenda-Entscheidungen

Folgende Themen sollen nicht auf die IFRIC-Agenda genommen werden:

- IFRS 2 *Anteilsbasierte Vergütung* – Bewertung zum beizulegenden Zeitwert beim Vorliegen von Transferbeschränkungen nach Ablauf des Erdienungszeitraums
- IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* – Bewertung von Stromderivaten
- IAS 32 *Finanzinstrumente: Darstellung* – Klassifizierung von Puts and Forwards, die von Minderheiten gehalten werden
- IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse* – Stellen von Minderheiten in einem Unternehmenszusammenschluss erhaltene Puts und Forwards eine bedingte Gegenleistung dar?
- SIC 12 – *Konsolidierung: Zweckgesellschaften* – Verzicht auf einen beherrschenden Einfluss
- IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* – Definition eines Derivats – Indexierung an das eigene EBITDA oder den eigenen Umsatz
- IAS 32 *Finanzinstrumente: Darstellung* – Fremdwährungsinstrumente wandelbar in Eigenkapitalinstrumente des Mutterunternehmens des Emittenten
- IAS 32 *Finanzinstrumente: Darstellung* – Änderungen in den Vertragsbedingungen eines bestehenden Eigenkapitalinstrumentes, die zu einer Umklassifizierung in eine finanzielle Verbindlichkeit führen
- IAS 1 *Darstellung von Abschlüssen* – Soll der Verbindlichkeiten-Bestandteil eines wandelbaren Instrumentes als kurz- oder langfristig klassifiziert werden?
- IFRS 2 *Anteilsbasierte Vergütung* – Änderung des für Beschäftigte relevanten Fair Value als Ergebnis von nicht vorhersehbaren Kapitalumschichtungen

- IAS 32 *Finanzinstrumente: Darstellung* – Klassifizierung eines Finanzinstrumentes als Eigenkapital oder Verbindlichkeit

Zu folgendem Thema wurde noch keine Entscheidung getroffen:

- IAS 16 *Sachanlagen* – Neubewertung von im Bau befindlichen, als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien; es soll zunächst eine Anfrage an den Board gerichtet werden, ob dieser eine Änderung von IAS 40 für möglich erachtet, um den Anwendungsbereich von IAS 40 auf im Bau befindliche, als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien auszuweiten.

Neue Mitglieder

Die Treuhänder der IASC-Foundation haben drei neue Mitglieder für das IFRIC ernannt:

- Ruth Picker, Senior Partner der Technical Consulting Group, Global IFRS of Ernst and Young;
- Sara York Kenny, Principal Accounting Advisor to the International Finance Corporation, World Bank Group;
- Takatsugu Ochi, General Manager of Planning and Administration Department, Financial Resources Management Group, Sumitomo Corporation, Japan.

Die Informationen in diesem Artikel basieren auf dem nach jeder IASB-Sitzung veröffentlichtem "IASB Update" und dem nach jeder IFRIC-Sitzung veröffentlichtem "IFRIC Update" sowie den dazugehörigen "Observer Notes".

Neues auf europäischer Ebene

Änderungen zur 4. und 7. EU-Richtlinie im Amtsblatt veröffentlicht

Im Amtsblatt vom 09. Juni 2006 wurden die am 17. Mai 2006 verabschiedete Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates veröffentlicht.

Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU-Transparenzrichtlinie vom Bundeskabinett verabschiedet

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Transparenzrichtlinie verabschiedet (Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz). Die EU-Transparenzrichtlinie (2004/109/EG) sieht Pflichten zur Finanzberichterstattung, zur Mitteilung und Veröffentlichung von Veränderungen des Stimmrechtsanteils, zur Lieferung von notwendigen Informationen für die

Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren und zur Veröffentlichung und Speicherung wichtiger Kapitalmarktinformationen vor und ist bis zum 20. Januar 2007 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz hat, neben der Umsetzung der Anforderungen der EU-Transparenzrichtlinie in nationales Recht, eine deutliche Verbesserung der Kapitalmarkttransparenz über das europarechtlich Notwendige hinaus zum Ziel.

ECOFIN berät über die Finanzierung des IASB

Auf seiner Sitzung am 11. Juli 2006 erörterte der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ (Economic and Financial Affairs Council – ECOFIN) der Europäischen Union u.a. die Frage der zukünftigen Finanzierung des IASB. Der gegenwärtige Finanzplan des IASB läuft Ende 2007 aus. ECOFIN vertritt die Auffassung, dass eine stabile und gesicherte Finanzierung gewährleistet sein muss, damit der IASB seiner Rolle und seinen Aufgaben nachkommen kann. In diesem Zusammenhang begrüßte der Rat die gegenwärtigen Anstrengungen zum Aufbau eines breit angelegten Finanzierungssystems für den IASB auf freiwilliger Basis. ECOFIN hat eine Reihe von Einflussfaktoren festgelegt, die nach Ansicht des Rats für die zukünftige Ausgestaltung des zukünftigen Finanzierungssystems von besonderer Bedeutung sind (z.B. dass das Finanzierungssystem auf einer breit angelegten, weltweiten Basis von Spendern unter Einbindung der Stakeholder basieren sollte, um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden).

SEC und CESR verkünden ein gemeinsames Arbeitsprogramm

Die US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde (SEC) und der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (Committee of European Securities Regulators – CESR) haben am 2. August 2006 ein gemeinsames Arbeitsprogramm zur Finanzberichterstattung veröffentlicht. Der Hauptfokus des Arbeitsprogramms liegt auf der Anwendung von IFRS und US-GAAP durch international tätige Unternehmen in der USA und Europa. Der Plan sieht eine Zusammenarbeit der beiden Mitarbeiterstäbe, u. a. zur Modernisierung der Finanzberichterstattung, vor. Erklärtes Ziel der Zusammenarbeit ist die Entwicklung von qualitativ hochwertigen Rechnungslegungsstandards; die Sicherstellung einer konsequenten und stetigen Anwendung der IFRS weltweit; eine vollständige Berücksichtigung anders lautender Meinungen bezüglich Anwendung und Enforcement; sowie die Vermeidung von Konflikten bei behördlichen Entscheidungen zur Anwendung von IFRS und US-GAAP.

Europäische Kommission richtet Prüfgruppe für Standardübernahmeempfehlungen ein

Die Europäische Kommission hat am 4. August 2006 die Gründung einer Prüfgruppe für Standardübernahmeempfehlungen („Standards Advice Review Group“ – SARG) bekanntgegeben. Diese wurde eingesetzt, um die Objektivität und Ausgewogenheit der Stellungnahmen der „European Financial Reporting Advisory Group“ (EFRAG) zu gewährleisten. SARG wird sich aus unabhängigen Sachverständigen und hochrangigen Vertretern

der nationalen standardsetzenden Gremien für Rechnungslegung zusammensetzen, deren Erfahrung und Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung weithin anerkannt sind. Die Aufgabe von SARG wird darin bestehen zu bewerten, ob die von der EFRAG abgegebenen Übernahmeempfehlungen ausgewogen und objektiv sind. Die Gruppe soll ihre Stellungnahme in der Regel innerhalb von drei Wochen abgeben und der Abschlussbericht wird dann auf der Website der Kommission veröffentlicht.

Stand der Übernahmeentscheidungen der EU

Die folgenden vom IASB verabschiedeten IFRS und IFRIC sind noch nicht von der Europäischen Kommission in gültiges EU-Recht übernommen worden:

IFRIC	EFRAG Empfehlung	Accounting Regulatory Committee Empfehlung	Voraussichtliche Veröffentlichung im EU-Amtsblatt
IFRIC 8	10. März 2006	24. April 2006	September/Oktober 2006
IFRIC 9	7. April 2006	24. April 2006	September/Oktober 2006
IFRIC 10	geplant für Oktober 2006	erwartet für November 2006	offen

Quelle: www.efrag.org

Projektzeitplan des IASB

Folgende Standardentwürfe und Diskussionspapiere werden voraussichtlich im dritten Quartal 2006 veröffentlicht:

- Performance reporting – Segment A
- Fair value measurement guidance
- Amendments to IAS 33 *Earnings per Share* – *Treasury Stock Method*
- Amendments to IFRS1 *First-time Adoption of IFRS* – *Cost of Investment in Subsidiary*

Es wird erwartet, dass der IASB im vierten Quartal 2006 folgende Standardentwürfe veröffentlicht:

- Accounting standards for small and medium-sized entities (SMEs)
- Short-term convergence – IAS 12 *Income Taxes*
- Short-term convergence – IAS 31 *Interest in Joint Ventures*

IFRIC 10 *Interim Financial Reporting and Impairment*

Hintergrund

IFRIC 10 beschäftigt sich mit der Frage, ob die Häufigkeit der Berichterstattung die Höhe der Wertminderung in Bezug auf Geschäfts- oder Firmenwerte und andere bestimmte Finanzinstrumente beeinflussen kann, die im Geschäftsjahr zu erfassen ist.

IAS 34 *Zwischenberichterstattung* regelt, dass die Häufigkeit der Berichterstattung eines Unternehmens nicht die Höhe seines Jahresergebnisses beeinflussen darf. IAS 39 *Finanzinstrumente – Ansatz und Bewertung* erfordert jedoch an jedem Berichtsstichtag eine Beurteilung darüber, ob Eigenkapitalinstrumente, die als zur Veräußerung verfügbar eingestuft wurden, und nicht-notierte Eigenkapitalinstrumente, die nicht zum beizulegenden Zeitwert (also zu Anschaffungskosten) bewertet werden, im Wert gemindert sind. Wurde eine Wertminderung einmal erfasst, ist eine Wertaufholung nicht zulässig. In ähnlicher Weise erfordert IAS 36 *Wertminderung von Vermögenswerten* eine Beurteilung an jedem Berichtsstichtag, ob Indikatoren dafür vorliegen, dass ein Geschäfts- oder Firmenwert im Wert gemindert ist; dies hat zusätzlich zu der jährlichen Bestimmung des erzielbaren Betrages zu erfolgen. Auch hier ist eine Wertaufholung nicht zulässig, nachdem einmal eine Wertminderung erfasst wurde. Der Betrag einer Wertminderung kann daher abhängig vom Zeitpunkt der Berichterstattung abweichen und wird, wenn keine Wertaufholung vorgenommen wird, aufrechterhalten. Aufgrund dieses Widerspruchs zwischen den betreffenden Standards war an IFRIC die Frage herangetragen worden, ob die Regelung des IAS 34 Vorrang hätte oder ob IAS 39 und IAS 36 in erster Linie zu beachten seien.

Zusammenfassung der Regelungen

Das Verbot von Wertaufholungen gemäß IAS 36 *Wertminderung von Vermögenswerten* und IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* hat nach IFRIC 10 Vorrang vor der generellen Regelung in IAS 34 *Zwischenberichterstattung*, dass die Häufigkeit der Berichterstattung eines Unternehmens (jährlich, halb- oder vierteljährlich) nicht die Höhe seines Jahresergebnisses beeinflussen darf. Daher ist es nicht zulässig, Wertminderungen in Bezug auf:

- Geschäfts- oder Firmenwerte,
- gehaltene Eigenkapitalinstrumente, die als zur Veräußerung verfügbar eingestuft werden, sowie
- nicht-notierte Eigenkapitalinstrumente, die zu Anschaffungskosten bilanziert werden,



die in Zwischenabschlüssen erfasst wurden, in späteren Zwischenabschlüssen oder bei Aufstellung des Jahresabschlusses wieder aufzuholen. IFRIC 10 stellt ausdrücklich klar, dass diese Interpretation nicht analog auf andere Sachverhalte angewendet werden darf, bei denen es weitere Konflikte zwischen IAS 34 und anderen Standards geben mag. Letztendlich führt IFRIC 10 dazu, dass es einen weiteren "mixed model" Ansatz im Jahresabschluss gibt – für die in IFRIC 10 geregelten Arten von Wertminderungen gilt ein eigenständiger Ansatz (sog. discrete view), wohingegen ein „non-discrete“ Ansatz für alle anderen Sachverhalte gilt. Dies führt dazu, dass ein Unternehmen, das Zwischenabschlüsse aufstellt, ein anderes Jahresergebnis ausweisen wird, als ein Unternehmen, das lediglich auf jährlicher Basis seinen Abschluss aufstellt, wenn beide Unternehmen eine Beteiligung am gleichen Eigenkapitaltitel halten, wie das folgende Beispiel verdeutlicht.



Beispiel

Unternehmen A, das Quartalsabschlüsse aufstellt, und Unternehmen B, das lediglich jährlich einen Abschluss aufstellt, erwerben beide eine Aktie von Unternehmen C für Euro 10 am 1. Januar 2005, und designieren diese Aktie jeweils als zur Veräußerung verfügbar.

Am 31. Januar 2005 sinkt der beizulegende Zeitwert der Aktie von Unternehmen C auf Euro 5 und bleibt auf diesem Wert bis zum 30. September 2005. Am 31. Dezember 2005 hat sich der beizulegende Zeitwert der Aktie auf Euro 10 erholt.

Unternehmen A ist verpflichtet zu beurteilen, ob eine signifikante oder länger anhaltende Abnahme des beizulegenden Zeitwertes unter dessen Anschaffungskosten in Q1, Q2 und Q3 vorliegt. Es ist daher wahrscheinlich, dass Unternehmen A entweder im ersten

oder im zweiten Quartal eine Wertminderung in Höhe von Euro 5 zu erfassen hat. Aufgrund des Wertaufholungsverbotes enthält auch der Jahresabschluss von Unternehmen A diese Wertminderung.

Unternehmen B hat ebenfalls zu beurteilen, ob eine signifikante oder länger anhaltende Abnahme des beizulegenden Zeitwertes unter dessen Anschaffungskosten zum Jahresende vorliegt und wird korrekterweise zu der Schlussfolgerung kommen, dass keine Wertminderung vorliegt.

Übergangsvorschriften

IFRIC 10 ist erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. November 2006 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung wird empfohlen, wobei entsprechende Anhangangaben zu machen sind.

Bewertung beim erstmaligen Ansatz

Der Kommentar von Ernst & Young zum Diskussionspapier des IASB

Ende 2005 hat der IASB das Diskussionspapier „Measurement Bases for Financial Accounting – Measurement on Initial Recognition“ (das „Diskussionspapier“) veröffentlicht. Das Diskussionspapier wurde vom kanadischen Standardsetter (dem Canadian Accounting Standards Board) erstellt, um mögliche Grundlagen für die Bewertung beim erstmaligen Ansatz von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zu untersuchen.

Dieser Artikel liefert einen Überblick über die wichtigsten Eckpunkte des Diskussionspapiers und die Ansichten von Ernst & Young, die wir dem IASB in unserer Stellungnahme dargelegt haben.

Zusammenfassung der Schlussfolgerungen des Diskussionspapiers und des darin entwickelten Ansatzes

Das Diskussionspapier kam zu den folgenden Ergebnissen:

- Der beizulegende Zeitwert besitzt für den erstmaligen Ansatz von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten einen größeren Stellenwert als andere Bewertungsgrundlagen.
- Sofern der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich ermittelt werden kann, darf unter bestimmten Voraussetzungen auf andere Bewertungsgrundlagen zurückgegriffen werden.
- Die nachfolgend dargestellte vierstufige Bewertungshierarchie sollte beim erstmaligen Ansatz von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten angewendet werden:

Stufe 1	Beobachtbare Marktpreise	}	Fair Value
Stufe 2	Anerkannte Bewertungsmodelle oder -methoden, die auf Marktwerten basieren		
Stufe 3	Wiederbeschaffungs-/ Wiederherstellungskosten oder, falls nicht verfügbar, historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten	}	andere Bewertungsgrundlagen
Stufe 4	Modelle und Methoden, die auf unternehmensspezifischen Werten basieren		

Den Schlussfolgerungen des Diskussionspapiers liegt der folgende Ansatz zu Grunde:

Die im Rahmen der Analyse untersuchten alternativen Bewertungsgrundlagen wurden unter Zuhilfenahme aktueller Veröffentlichungen zur Rechnungslegung festgelegt. Dazu zählen:

- historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- Wiederbeschaffungs- und Wiederherstellungskosten
- beizulegender Zeitwert
- Nettoveräußerungswert
- Nutzungswert

Es wurden Kriterien festgelegt, nach denen jede der Bewertungsgrundlagen beurteilt wurde. Die Kriterien wurden sowohl aus dem bestehenden Rahmenkonzept (vornehmlich der Grundsatz der Entscheidungsnützlichkeit) als auch aus dem, was als Hauptzweck der Finanzberichterstattung angesehen wird, nämlich die Beurteilung der Fähigkeit eines Unternehmens, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu erwirtschaften, sowie des Zeitpunktes und der Wahrscheinlichkeit ihres Entstehens, abgeleitet.

Es wurden zwei Bewertungsziele identifiziert und definiert, um herauszufinden, welcher Bewertungsgrundlage der Vorzug zu geben ist – dem Marktwert oder dem unternehmensspezifischen Wert. Das Ziel einer marktwertbasierten Bewertung ist die Bewertung eines Vermögenswertes oder einer Verbindlichkeit zu dem Preis, zu dem diese unter Wettbewerbsbedingungen getauscht werden könnte. Im Gegensatz dazu hat die unternehmensspezifische Bewertung die Berücksichtigung der Erwartungen und Absichten des Managements des berichtenden Unternehmens, die sich deutlich von den im Marktwert eingepreisten Erwartungen unterscheiden können, zum Ziel.

Die beiden Zielsetzungen wurden im Hinblick auf die festgelegten Kriterien analysiert und führten zu dem Ergebnis, dass die Vorteile einer marktwertbasierten Bewertung gegenüber denen einer unter-

nehmensspezifischen Bewertung überwiegen. Die Bevorzugung einer marktwertbasierten Bewertung wirft zahlreiche neue Fragen praktischer Natur auf, die es noch zu lösen gilt. Das Diskussionspapier enthält Antworten auf einige dieser Fragen, lässt aber gleichzeitig keinen Zweifel daran, dass weitere Recherchen erforderlich sein werden, um Lösungen für die übrigen Fragen zu finden.

Das Diskussionspapier kommt zu dem Schluss, dass die Bewertung auf Basis des beizulegenden Zeitwerts, deren Ziel darin besteht, den Marktwert eines Vermögenswertes oder einer Verbindlichkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt zu ermitteln, die einzige Bewertungsgrundlage ist, die die Kriterien einer marktwertbasierten Bewertung erfüllt. Ergänzend wird festgestellt, dass der beizulegende Zeitwert in vielen Fällen nicht verlässlich bewertet werden kann, so dass geeignete Alternativen zu bestimmen sind. Die oben dargestellte Hierarchie zeigt die Reihenfolge der nach dem Diskussionspapier zulässigen Alternativen. Stellt sich heraus, dass weder der beizulegende Zeitwert noch dessen Alternativen eine verlässliche Bewertungsgrundlage bilden, erfüllt der Vermögenswert oder die Verbindlichkeit nicht die Kriterien für eine Bilanzierung.

Der kritische EY Standpunkt

Nach unserer Überzeugung liefert das Diskussionspapier weder eine umfassende noch konzeptionell nachvollziehbare Analyse der Bewertungsproblematik. Viele der angeführten Argumente bilden keine hinreichende Begründung für die Schlussfolgerungen und/oder stützen sich auf Annahmen, die u. E. nicht ausreichend fundiert sind. Des Weiteren vermissen wir eine Erklärung oder wenigstens einen Hinweis darauf, inwieweit sich das Diskussionspapier auf das zukünftige Arbeitsprogramm des IASB bezieht. Insbesondere hat es der IASB versäumt darzulegen, in welchem Zusammenhang das Diskussionspapier zu den vom IASB geplanten Maßnahmen zu Bewertungsfragen steht. Die Folge davon ist, dass den Kommentatoren der Kontext fehlt, in den sie ihre Stellungnahmen einbinden können.

Ferner gehen die Autoren nicht darauf ein, warum sich das Diskussionspapier ausschließlich auf die Bewertung beim erstmaligen Ansatz eines Vermögenswertes oder einer Verbindlichkeit beschränkt. Dies stellt eine erhebliche Schwäche dar, da die ausschließliche Konzentration auf die Bewertung beim erstmaligen Ansatz, die die Folgebewertung ignoriert, aus praktischer Sicht eine für Bilanzierungszwecke ungeeignete Methode darstellt. Dies gilt umso mehr, als die in dem Diskussionspapier vorgestellte Analyse und die vorgeschlagenen Grundsätze für die Bewertung beim erstmaligen Ansatz nach Ansicht der Autoren die Ausgangsbasis für die weiteren Stufen bilden. Aus unserer Sicht stellt das Diskussionspapier keine geeignete Grundlage für weitere Entwicklungen dar.

Unserer Meinung nach sind auch eine Reihe der in dem Diskussionspapier getroffenen wesentlichen Aussagen weder allgemein anerkannt noch hinreichend gerechtfertigt. So muss die Feststellung, dass eine marktwertbasierte Bewertung höher einzu-stufen ist als eine unternehmensspezifische Bewertung, automatisch zu der Schlussfolgerung führen, dass der beizulegende Zeitwert die relevanteste Bewertungsgrundlage darstellt.

Ernst & Young ist der Auffassung, dass die der marktwertbasierten Bewertung zugrundeliegende Annahme – nämlich, dass es gut funktionierende Märkte gibt und dass der Preis für einen Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit jederzeit bestimmt werden kann – als strittig anzusehen ist. Tatsächlich existiert nur für eine begrenzte Anzahl von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ein funktionierender Markt. Für eine ganze Reihe von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten bestehen Märkte und somit auch unterschiedliche Preise. Zwar wird diesem Umstand in dem Diskussionspapier Rechnung getragen. Doch vertreten die Autoren des Papiers den Standpunkt, dass der reale Marktpreis weiterhin durch Feststellung und Quantifizierung der jeweiligen Differenzen ermittelt werden kann. Nach unserer Überzeugung ist dieser Ansatz unrealistisch.

Hinsichtlich der wenigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, für die notierte Marktpreise vorliegen, liefert die in dem Diskussionspapier angeführte Definition eines beizulegenden Zeitwertes keine erschöpfende Erklärung dafür, welcher Aspekt der marktwerkbasierten Bewertung mit dem Papier abgedeckt werden soll, z.B. welcher Referenzmarkt verwendet werden soll und warum. Daher kann die Schlussfolgerung, dass der „beizulegende Zeitwert“ anderen Bewertungsgrundlagen übergeordnet ist, erst dann als richtig angesehen werden, wenn die zahlreichen Feststellungen des Diskussionspapiers einer konzeptionellen Analyse unterworfen wurden.

Wenn es tatsächlich der Hauptzweck der Bewertung in der Rechnungslegung sein sollte, auszudrücken, welche Beträge in Zah-

lungsmitteln Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innewohnen, dann müsste unserer Auffassung nach jegliche Diskussion über Bewertungsgrundlagen Art und Zweck verschiedener Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bei unterschiedlichen Unternehmen ins Kalkül ziehen. Daher sollte zuerst untersucht werden, weshalb derzeit für unterschiedliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten unterschiedliche Bewertungsgrundlagen verwendet werden. Dies ist den Autoren des Diskussionspapiers nach der hier vertretenen Ansicht nicht gelungen. Stattdessen wird ausschließlich die relevanteste Bewertungsgrundlage für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten angeführt. Eine Erklärung, warum dies der einzige geeignete Ansatz ist, oder etwa eine Begründung, warum der Ansatz geeignet sein soll, werden nicht gegeben. In diesem Zusammenhang drängen sich bspw. verschiedene Fragen zur



Relevanz (d.h. in Bezug auf die Entscheidungsnützlichkeit) auf, jeden Vermögenswert und jede Verbindlichkeit separat unter Verwendung der gleichen Bewertungsgrundlage bewerten zu müssen (insbesondere bei Verwendung einer Marktwertbasis), wenn der gesamte wirtschaftliche Zweck eines bestimmten Unternehmens darin besteht, dass seine Cash flows nicht durch die einzelnen Vermögenswerte sondern durch die einzigartige Kombination von Vermögenswerten, die dieses Unternehmen in seinem Produktions- und Lieferprozess einsetzt, generiert werden.

Ernst & Young und andere Stakeholder fordern bereits seit geraumer Zeit eine ausführliche Diskussion zum Thema „Bewertungsgrundlagen für die Finanzberichterstattung“. Wir erachten diese Diskussion als dringend erforderlich, um einen schlüssigen Ansatz

für die Bewertung nach IFRS entwickeln zu können. Ein solcher Ansatz fehlt derzeit. Wie bereits ausgeführt, haben wir grundsätzliche Bedenken im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Diskussionspapiers und den von den Autoren verfolgten Ansatz sowie bestimmte in dem Papier getroffene Grundannahmen und Schlussfolgerungen.



Der Standards Advisory Council des IASB

Der Standards Advisory Council (SAC) des IASB wurde 2001 ins Leben gerufen. Dabei handelt es sich um eine Institution, die vielen nicht wirklich bekannt ist, obwohl sie einen maßgeblichen Einfluss auf wichtige Entscheidungen des IASB hat. Global Eye on IFRS sprach mit David Lindsell über die Arbeitsweise und die Funktion des SAC.

Welche Funktion erfüllt das Standards Advisory Council?

Die Bezeichnung deutet es schon an. Das SAC steht dem IASB hauptsächlich in beratender Funktion zur Seite, z.B. wenn es darum geht, Prioritäten für die Arbeit des IASB festzulegen und den Board über die Meinungen der Mitglieder zu Standardsetzungsprojekten zu informieren. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Fragen zur praktischen Anwendung und Umsetzung. Der IASB ist verpflichtet, den Rat des SAC vor allen anstehenden Entscheidungen zu wichtigen Projekten einzuholen. Die Rolle des SAC ist daher eher strategischer als technischer Natur. Als beratendes Organ verfügt es zudem über keine unmittelbaren Mitwirkungsrechte.

Von jedem SAC-Mitglied wird erwartet, dass es sich als Botschafter für die IFRS einsetzt und die IFRS und Interpretationen des IFRIC bei deren weltweiten Verbreitung und Umsetzung unterstützt. Die Bandbreite der Möglichkeiten reicht dabei von der Veröffentlichung von Artikeln bis zu öffentlichen Vorträgen.

Wie setzt sich das SAC zusammen?

Das SAC setzt sich aus unabhängigen Experten sowie Vertretern internationaler Organisationen zusammen, deren gemeinsames Anliegen die Entwicklung hochwertiger Rechnungslegungsstandards ist. Seine Mitglieder kommen aus allen Teilen der Welt und ihre vielfältigen Sichtweisen zu den IFRS fließen in die Arbeit des SAC mit ein. Der SAC setzt sich u. a. aus Abschlusserstellern und -adressaten, Wissenschaftlern, Prüfern sowie Vertretern von Aufsichtsbehörden und internationalen Organisationen wie der Weltbank zusammen. Die Europäische Kommission, die japanische Finanzaufsicht und die US-Börsenaufsicht (SEC) fungieren als Beobachter.

2005 wurde die Zahl der Mitglieder von 50 auf 40 reduziert, um die Effizienz des SAC zu verbessern. Gleichzeitig wurde durch eine Änderung der Mitgliederstruktur, d.h. durch Erhöhung des Anteils der Analysten und Abschlussersteller, eine Verlagerung des bis dahin eher technischen hin zu einen strategisch orientierten Schwerpunkt bewirkt.

Die SAC-Mitglieder können in den Sitzungen ihre eigenen Ansichten darlegen oder im Namen der Organisationen sprechen, die sie vertreten. Sofern es sich dabei um Meinungen handelt, die nicht ihre eigene Auffassung widerspiegeln, müssen sie ausdrücklich auf diese Tatsache hinweisen.



David Lindsell

Das Interview dieser Ausgabe mit David Lindsell, Partner bei Ernst & Young.

David Lindsell ist seit drei Jahren bei der Londoner Niederlassung von Ernst & Young Leiter der Global IFRS Services. Davor war er als hauptverantwortlicher Audit Partner für zahlreiche führende internationale Unternehmen, darunter BP, British Airways, Hilton und Smith & Nephew tätig. Er ist Mitglied des Standard Advisory Council des IASB und im Aufsichtsrat der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) vertreten.



Wie häufig tritt der SAC zusammen?

Die Sitzungen des SAC finden dreimal im Jahr in London statt und dauern jeweils zwei Tage. In der Regel ist die Teilnahme für den Vorsitzenden des IASB, den Leiter der fachlichen Aktivitäten des IASB sowie diejenigen IASB-Mitglieder und -Mitarbeiter, die für die jeweiligen Arbeitsbereiche verantwortlich sind, verpflichtend. Darüber hinaus wohnen verschiedene Treuhänder des Leitungsgremiums des IASB, der IASC Foundation, Teilen der Sitzungen bei. Die Sitzungen des SAC sind öffentlich.

Um welche Themen ging es auf den letzten Sitzungen des SAC?

Die Themen unserer Sitzung im Juni 2006 waren die strategische Ausrichtung der Finanzberichterstattung, das Arbeitsprogramm des IASB, und die Konvergenz von IFRS und US-GAAP, Vorschläge zur Aufnahme zusätzlicher Projekte in das Arbeitsprogramm des IASB, die Fortschritte beim Projekt des IASB zur Überarbeitung des Rahmenkonzepts und die Entwicklung eines Rechnungslegungsstandards für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU).

Die Beratungen über die strategische Ausrichtung der Finanzberichterstattung konzentrierten sich insbesondere auf das vom CFA Centre for Financial Market Integrity herausgegebene Diskussionspapier *A Comprehensive Business Reporting Model* und auf den Einfluss von Rechnungslegungsstandards auf die finanzielle Stabilität. Die Mitglieder des SAC zeigten sich gegenüber den in dem Papier des CFA dargelegten Vorschlägen, zum einen die Aus-

weitung der bilanziellen Ansatzkriterien auf schwebende Verträge (sog. „executory contracts“) und zum anderen die Bewertung aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum beizulegenden Zeitwert, eher ablehnend.

Sie äußerten ihre Besorgnis hinsichtlich verschiedener Entwicklungen, die dem Ansehen der „Qualitätsmarke“ IFRS schaden könnten. Dazu zählen die schwerfälligen Entscheidungsprozesse des IFRIC, das Aufkommen von unterschiedlichen Interpretationen in verschiedenen Ländern und die Tatsache, dass sich die Bankaufsichtsbehörden einiger Staaten offenbar über bestimmte IFRS-Vorschriften hinwegsetzen.

Welche Maßnahme des SAC schlug Ihrer Meinung nach in jüngster Zeit besonders positiv zu Buche?

Da wir lediglich ein beratendes Organ sind, dessen Möglichkeiten darauf beschränkt sind, Einfluss zu nehmen, ist es schwierig, unseren Erfolg zu messen. Nach Meinung unseres Vorsitzenden, der dem Standards Advisory Council bereits seit mehreren Jahren angehört, war das SAC maßgeblich daran beteiligt, als es darum ging, den IASB dazu zu bewegen, sein Projekt zur Entwicklung eines Rechnungslegungsstandards für kleinere und mittlere Unternehmen voranzutreiben.

Ein weiterer wichtiger Schritt war die Umstrukturierung des SAC. Es gibt Hinweise dafür, dass sich das „neue“ SAC tatsächlich die

Konzentration auf strategische Themen, wie das Konvergenzprogramm und die Beseitigung von Anomalien in den bestehenden Standards, zum Ziel gesetzt hat.

Welche Themen sähen Sie gerne auf der Tagesordnung künftiger SAC-Sitzungen?

Meiner Überzeugung nach besteht die Gefahr, dass es zu einer heftigen Reaktion auf die zunehmende Komplexität und Unverständlichkeit von Unternehmensabschlüssen kommen wird. Dies ist vor allem dann zu erwarten, wenn der IASB die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert auf Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, für die kein aktiver Markt existiert, ausdehnt. Regelwerke wie das Rahmenkonzept bieten keine praktische Hilfe bei der Lösung solcher Probleme.

Wir müssen den IASB von der Notwendigkeit überzeugen, eine Debatte über die praktischen Bedürfnisse der Abschlussadressaten und das Verhältnis von Kosten und Nutzen der Genauigkeit zu führen.

Weitere Informationen über den SAC und seine Sitzungen (einschließlich der Möglichkeiten einer Teilnahme an den Sitzungen) können von der Website des IASB unter www.iasb.org/meetings/sac.asp abgerufen werden. Neben den Terminen der SAC-Sitzungen können auch die Tagesordnungen und die Protokolle früherer Sitzungen eingesehen werden.

Mitglieder des SAC

- Nelson Carvalho, Professor an der Universität von Sao Paulo, Brasilien, Finanzberater, Investment Banker
- Benoît Antoine Atangana Onana, Präsident des Institute of Chartered Accountants von Kamerun, Senior Partner des African Consulting Enterprise
- Darrel Scott, Financial Officer bei der FirstRand Bank Limited, Südafrika
- Judith Downes, Chief Operating Officer bei der ANZ Bank (Institutional Division), Australien
- Wang Jun, Secretary-General des chinesischen Accounting Standards Committee
- PM Kam, Group Financial Controller bei Jardine Matheson Ltd., Hongkong
- Shailesh Haribhakti, Managing Partner bei Haribhakti & Co, CEO der Haribhakti Group, Indien
- Eiko Tsujiyama, Professor an der Universität von Waseda, Japan
- Yoshiki Yagi, Board Director und Vorsitzender des Audit Committee bei Hitachi, Japan
- Suk-Jun Lee, Executive Director des Samsung Economic Research Institute, Korea
- Rifaat Ahmed Abdel Karim, Secretary-General des islamischen Financial Services Board, Südostasien
- Danny Teoh, Managing Partner bei KPMG Singapur
- Jose Antonio Alvarez, Chief Financial Officer der Group Santander, Spanien
- Sarah Deans, Vice President Corporate Research und Leiterin Accounting and Valuation Research bei JP Morgan, Großbritannien
- Anna di Michele, Director Products & Services – Active Advisory bei UBS, Italien
- Patrice Marteau, Chief Corporate Officer bei PPR, Frankreich
- Alberto Giussani, Partner bei PricewaterhouseCoopers, Italien
- Mauro Grande, Director Financial Stability and Supervision bei der Europäischen Zentralbank
- Ingebret Hisdal, Managing Partner bei Deloitte, Norwegen
- David Lindsell, Global Director IFRS Services bei Ernst & Young, Großbritannien
- Heinz-Joachim Neubürger
- Jochen Pape, Mitglied des Management Board bei PwC Deutschland, Leiter des International Financial Reporting Centre, PwC, Kontinentaleuropa
- Vladimir Preobrazhenskiy, Deputy General Director for Economics and Finance, CFO der Siberian Coal Energy Company, Russland
- Hugo Schaub, Group Controller und Mitglied des Group Management Board bei UBS, Schweiz
- Kees Storm, Director bei Laurus, Pon Holdings, Inbev, KLM, AEGON, Baxter International, Niederlande
- Hector Estruga, Mitglied bei CENCYA (Special Audit and Accounting Standards Committee), Argentine Federation of Professional Councils in Economic Sciences, Lateinamerika
- Philippe Danjou, Mitglied des Financial Reporting Committee der CESR-FIN, Director Corporate Accounting der Autorité des Marchés Financiers, Frankreich
- Hector Vela Dib, Corporate Financing Director bei Cemex, Mexiko
- Adir Inbar, Chairman des Board of the Institute of Certified Public Accountants in Israel, Professional Leader und Senior

Audit Partner bei Deloitte Israel

- Frank Brod, Corporate Vice President Finance and Administration, Chief Accounting Officer bei Microsoft, USA
- Colleen Cunningham, Präsident und CEO bei Financial Executives International, USA
- Trevor Harris, Managing Director of Valuation, Accounting and Enterprise Risk bei Morgan Stanley, USA
- Pat McConnell, Senior Managing Director bei Bear Stearns, USA
- Arnold Schilder, Vertreter des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht
- Tomoko Amaya, Vertreterin der International Association of Insurance Supervisors
- Ian Bell, Vertreter der International Federation of Accountants
- Kenneth Sullivan, Vertreter des Internationalen Währungsfonds



Im Blickpunkt

IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben

Viele Unternehmen hofften nach der Implementierung der IFRS im vergangenen Jahr auf eine Phase der Stabilität. Stattdessen werden die Rechnungslegungsgrundsätze ständig weiterentwickelt; allerdings hat der IASB bzgl. der verpflichtenden Anwendung eine neue stable platform bis 2009 angekündigt (siehe Newsflash zu Beginn dieser Ausgabe). Die Umsetzung der Vorschriften von IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben* sollte daher mittlerweile Teil der Projektplanung eines jeden Unternehmens sein.

Allerdings gehen zahlreiche Abschlussersteller davon aus, dass der Standard ausschließlich auf Finanzinstitute Anwendung findet und für sie keine Relevanz besitzt. Auf Grund des breiten Anwendungsbereichs von IFRS 7 ist der Standard jedoch branchenübergreifend anzuwenden. Dabei dürften nicht im Finanzbereich tätige Unternehmen vom Ausmaß der erforderlichen Berichterstattung überrascht werden. Dieser Artikel befasst sich mit den beiden wichtigsten Änderungen bei den Angabepflichten für Nicht-Finanzinstitute, die die betroffenen Unternehmen vor erhebliche

Probleme stellen können, und gibt Empfehlungen für die am besten geeignete Vorgehensweise zur Umsetzung von IFRS 7.

Welche Änderungen bringt IFRS 7 mit sich?

IFRS 7 vereint die Angabepflichten von IAS 30 *Angaben im Abschluss von Banken und ähnlichen Finanzinstitutionen* und IAS 32 *Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung*. Ergänzt um einige neue Vorschriften bildet IFRS 7 somit einen Rechnungslegungsstandard, der sämtliche Angabepflichten für Finanzinstrumente umfasst. Zu den wichtigsten Neuerungen zählen die detaillierten Angaben zu den aus Finanzinstrumenten resultierenden Risiken, denen ein Unternehmen ausgesetzt ist (insbesondere Marktrisiken, Kredit- und Liquiditätsrisiken) und zum Risikomanagement. Diese Angabepflichten beinhalten sowohl qualitative als auch quantitative Anforderungen, wobei Letztere für die Abschlussersteller das größere Problem darstellen dürften.

Die besonderen Herausforderungen des IFRS 7

Die Vorschriften des IFRS 7 sind vollumfänglich von allen Unternehmen anzuwenden, die nach IFRS bilanzieren. Dazu zählen auch kleinere und mittlere Unternehmen (KMU), für die jetzt allerdings im Rahmen des KMU-Projekts des IASB eine mögliche Befreiung in Erwägung gezogen wird. Zwar scheint der Anwendungsbereich des Standards eindeutig zu sein, doch wirft er eine Reihe von Problemen auf, denen sich zahlreiche Abschlussersteller gar nicht bewusst sind.

- IFRS 7 ist nicht nur auf Konzernabschlüsse, sondern auch auf Tochterunternehmen, die nach IFRS bilanzieren, anzuwenden. Die Zusammenstellung der geforderten Informationen (und ggf. Vergleichsinformationen) wird zeitaufwändig sein. Zudem wird sich der Nutzen für die Abschlussadressaten in den meisten Fällen in Grenzen halten. Für den Gläubiger eines Tochterunternehmens ist bspw. die Garantie des Mutterunternehmens im Allgemeinen ein bedeutenderes Kriterium als die Finanzlage der Tochter. Des Weiteren können

die Angaben zu den Risiken einer einzelnen Konzerngesellschaft irreführend sein, da dies eine erhebliche Risikobelastung suggerieren könnte, die tatsächlich jedoch auf Konzernebene abgesichert oder ausgeglichen wird.

- Durch Verschmelzung der Angabevorschriften aus IAS 30 und IAS 32, ist IFRS 7 grundsätzlich besser für die Rechnungslegungszwecke von Finanzinstituten als von Nicht-Finanzinstituten geeignet. Die aus IAS 30 übernommenen, bisher nur für Finanzinstitute vorgesehenen Angaben finden nunmehr jedoch auf alle Branchen Anwendung. Infolgedessen werden einige der Offenlegungsvorschriften, wie die nachfolgend beschriebene Sensitivitätsanalyse für Marktrisiken, für Nicht-Finanzinstitute mit erheblichen Implementierungskosten verbunden sein, da sie künftig Informationen bereit stellen müssen, die für das Geschäftsmanagement normalerweise nicht benötigt werden.



Form und Inhalt der neuen Angaben zu finanziellen Risiken

IFRS 7 schreibt für die neue Risikoberichterstattung zwei wesentliche Angabekategorien vor:

- die Angaben sollten auf der Grundlage der Informationen erfolgen, die im Rahmen der internen Berichterstattung der Unternehmensleitung zur Verfügung gestellt werden. Dabei handelt es sich um einen Schritt in die richtige Richtung, da den Abschlussadressaten so eine größere Transparenz darüber verschafft wird, wie die Unternehmensleitung das Geschäft einschätzt und steuert. Auch dürfte dadurch erreicht werden, dass die Angaben die geschäftliche und finanzielle Situation des jeweiligen Unternehmens angemessener widerspiegeln. Allerdings ist im Hinblick auf Managementinformationen gewisse Vorsicht geboten, da insbesondere die Risikoangaben

möglicherweise nicht in Einklang mit den Bilanzierungsvorschriften stehen. Ein gängiges Beispiel ist der Unterschied zwischen wirtschaftlichen und bilanziellen Sicherungsgeschäften. Daher kann es sein, dass die direkte Offenlegung von Informationen im Abschluss nicht möglich ist. In diesem Fall sind die betreffenden Informationen so anzupassen, dass sie in Übereinstimmung mit den IFRS dargestellt werden können.

- Zusätzlich zu den oben beschriebenen Angaben sind gemäß dem Standard weitere Informationen offen zu legen. Diese Vorschriften weichen vom grundsatzbasierten Ansatz ab und werden den Gesamtumfang und die Komplexität der offen zu legenden Informationen voraussichtlich erheblich vergrößern.

Die Herausforderung IFRS 7 extern zu kommunizieren

Aus den hier erörterten Angabevorschriften kristallisieren sich im wesentlichen zwei Problemstellungen heraus. Zum einen werden die meisten Abschlüsse eine gesteigerte Anzahl von Angaben zu den finanziellen Risiken enthalten. Zum zweiten dürfte es in manchen Fällen schwierig sein, die Angaben verschiedener Unternehmen auf eine Vergleichsbasis zu stellen. Zumindest gilt dies für die ersten Jahre bis sich einheitliche Benchmarks durchgesetzt haben.

Bei vielen Nicht-Finanzinstituten dürfte der Umfang der angabepflichtigen finanziellen Risiken in keinem Verhältnis zu den angabepflichtigen nicht finanziellen Risiken stehen, was zu

einer verzerrten Darstellung der tatsächlichen Geschäftsrisiken führen dürfte. Der Zeitaufwand, der künftig erforderlich sein wird, um den Abschlussadressaten die Angaben im Einzelnen zu erläutern, dürfte dementsprechend ansteigen. Möglicherweise sehen Unternehmen sogar die Notwendigkeit, zusätzliche Angaben zu machen, um die nach IFRS 7 vorgeschriebenen Mindestangaben in einem verständlichen Kontext darzustellen.

Für das Management ist es daher von Bedeutung, die nach IFRS 7 geforderten Angaben zu verstehen und die Risiken in einer für die Abschlussadressaten nachvollziehbaren Form zu präsentieren.

Die neuen Angabevorschriften zum Marktrisiko

Unternehmen sind künftig verpflichtet eine quantitative Analyse ihrer konzernweiten Sensitivität gegenüber jeder Art von Marktrisiko (Zinssätze, Wechselkurse, Aktienkurse etc.) durchzuführen, in der dargestellt wird, inwieweit eine Erhöhung oder Verringerung der marktüblichen Sätze bzw. Kurse innerhalb einer nach vernünftigem Ermessen möglichen Bandbreite den Gewinn bzw. Verlust und das Eigenkapital beeinflussen würde (z.B. Auswirkungen einer Änderung des EUR-Wechselkurses zum GBP um +/- 5 %).

Große Unternehmen (insbesondere Finanzinstitute), die bereits über Verfahren zur Einschätzung ihres Marktrisikos verfügen (z.B. Value-at-Risk-Verfahren), können die vorhandenen Daten als Grundlage verwenden. Für alle anderen müssen diese Analysen allerdings erst installiert werden, indem die relevanten Informationen zur Risikobelastung erst zusammentragen werden.

Die Analyse ist für alle Finanzinstrumente durchzuführen, die ein Unternehmen abgeschlossen hat, z.B. Kredite, Eigenkapitalinstrumente, Finanzderivate, Swaps, Futures, Terminkontrakte und Optionen. Die Bestimmung, was eine „nach vernünftigem Ermessen mögliche“ Änderung der Marktrisikovariablen ist, und die Berechnung der Auswirkungen solcher Änderungen, erfordert vielfach Erfahrungen und Fachkenntnisse, über die die meisten Nicht-Finanzinstitute nicht verfügen. Dadurch werden entweder zusätzliche Investitionen in interne Modelle notwendig sein oder das Unternehmen wird verstärkt auf externe Dienstleister (z.B. Finanzinstitute) zurückgreifen müssen.

Die oben beschriebenen Angabepflichten gelten auch für nicht gehandelte Eigenkapitalinstrumente, wenn diese gemäß IAS 39 zu ihren Anschaffungskosten angesetzt werden. Da die Wahrscheinlichkeit gering ist, dass für diese Instrumente eine Sensitivitätsanalyse der Marktrisiken durchführbar ist, sind in diesen Fällen detaillierte Angaben zu den Gründen für die Nichtdurchführung sowie zum Management dieser Risiken zu machen.

Die neuen Angabevorschriften zum Kreditrisiko

Im Hinblick auf die Angabe zu Kreditrisiken schreibt IFRS 7 eine Analyse der Fälligkeitstermine aller finanziellen Vermögenswerte vor, die überfällig jedoch nicht wertgemindert sind. Da dies im Prinzip Angaben zu jedem Schuldner, der einen oder mehrere Tage überfällig ist, beinhaltet, kann das Zusammentragen der benötigten Daten über mehrere Standorte für viele Unternehmen schwierig sein. Informationen zu überfälligen Finanzinstrumenten sind möglicherweise nicht unmittelbar verfügbar oder werden erst dann durch das Kreditwesen des betreffenden Unternehmens erfasst, wenn die vereinbarte Fälligkeitsfrist (z.B. 90 Tage) abgelaufen ist.

Welches ist die geeignetste Vorgehensweise zur Umsetzung von IFRS 7?

Eine der wichtigsten praktischen Aufgaben wird das Sammeln der angabepflichtigen Informationen sein. Voraussetzung hierfür ist, dass zunächst genau festgelegt wird, welche Informationen benötigt werden.

Die beste Vorgehensweise besteht darin, für jede einzelne Bestimmung des IFRS 7 festzustellen, ob die geforderten Informationen bereits offen gelegt werden oder ob sie zumindest intern verfügbar sind. Die Publikation von Ernst & Young IFRS 7 *Financial Instruments: Disclosures* stellt einen umfassenden Vergleich zwischen IFRS 7 und den Angabevorschriften aus IAS 30 und IAS 32 an. Die Publikation steht unter ey.com/ifrs zum Download bereit.

Die Schwierigkeiten der Informationsbeschaffung sollten nicht unterschätzt werden, insbesondere da die benötigten Daten häufig nicht den Geschäftsbüchern entnommen werden können, sondern aus anderen Quellen besorgt werden müssen. Dies an sich bereitet genügend Probleme, ganz zu schweigen von dem, was ein Unternehmen erwartet, wenn es plant, IFRS 7 in seinen regulären Rechnungslegungsprozess zu integrieren.

Zwar besteht seit 2005 die Möglichkeit der frühzeitigen Anwendung von IFRS 7. In der Praxis werden viele Unternehmen es jedoch vorziehen zu warten, bis sie formal zur Offenlegung der Angaben ab 2007 verpflichtet sind.



Veröffentlichungen von Ernst & Young und nützliche Links

Neue Materialien



IFRS Alert (Issues 1 and 2 – June 2006; Issue 3 – July 2006)

Diese neue englischsprachige Serie bietet eine Ergänzung zu Global EYE on IFRS und wird dann zeitnah in Zusammenhang mit der Veröffentlichung eines Standardentwurfs oder neuen Standards oder einer Ernst & Young Stellungnahme an den IASB herausgegeben. Die erste Ausgabe fasst einen Standardentwurf des IASB zu den geplanten Änderungen an IAS 23 *Fremdkapitalkosten* zusammen. Die zweite Ausgabe behandelt die Änderungsvorschläge zu IAS 32 *Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung*. Die dritte Ausgabe hat IFRIC 10 zum Inhalt. Alle IFRS Alerts stehen unter ey.com/ifrs zum Download bereits. Als besonderen Service für die deutschsprachige Ausgabe von Global EYE on IFRS integrieren wir den Inhalt dieser IFRS Alerts jeweils in unseren Newflash am Anfang unseres Newsletters. In dieser Ausgaben finden Sie daher die Ausführungen des IFRS Alert Issue 3 zu IFRIC 10 auf S. 16.



Developments in IFRS for financial instruments (Issue 20 – Juli 2006)

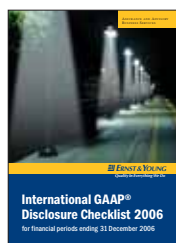
Dieser Newsletter fasst die wichtigsten Ergebnisse der im April, Mai und Juni 2006 in den Sitzungen des IASB und im Mai 2006 in der Sitzung des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) über Finanzinstrumente geführten Beratungen zusammen. Er gibt zudem einen Überblick über die weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS. Die Publikation steht ebenfalls unter ey.com/ifrs zum Download bereit.

In Kürze erhältlich



Good Group (International) Limited, International GAAP® Illustrative Financial Statements for 2006

Diese 2006er Fassung enthält den Konzernabschluss eines fiktiven Unternehmens, der Good Group (International) Limited. In jedem Teil des Abschlusses sind Verweise auf maßgebende Verlautbarungen mit Erläuterungen aufgeführt. Die hier berücksichtigten Standards entsprechen dem Stand vom 31. Mai 2006. Die Publikation ist insbesondere für die Unternehmen hilfreich, die sich über die Änderungen informieren möchten, mit denen sie ab 2006 konfrontiert werden. Diese Broschüre zeigt anhand von Beispielen, wie ein Konzernabschluss zum 31. Dezember 2006 nach IFRS darzustellen ist. Wie in Vorjahren wird eine deutsche Fassung künftig erhältlich sein.



International GAAP® Disclosure Checklist 2006, for financial periods ending 31 December 2006

Diese hilfreiche Checkliste berücksichtigt alle Standards und IFRIC Interpretationen, die auf Abschlüsse Anwendung finden, deren Berichtszeitperiode am 1. Januar 2006 beginnt (d.h. die Checkliste gilt für Geschäftsjahre, die am und nicht nach dem 31. Dezember 2006 enden). Berücksichtigt werden außerdem sämtliche Verlautbarungen des IASB, die vor dem 31. August 2006 verabschiedet wurden. Zusätzlich zu den verbindlich vorgeschriebenen Angabepflichten werden auch die empfohlenen und vorgeschlagenen Angabepflichten nach IFRS aufgeführt. Wie in Vorjahren wird eine deutsche Fassung künftig erhältlich sein.



International GAAP® 2007

Die Neuauflage des umfassenden Kommentars von Ernst & Young bietet schlüssige und praktische Anwendungs- und Interpretationshilfen für eine weltweit einheitliche Anwendung der IFRS. Die Ausgabe 2007 wird voraussichtlich ab November im Buchhandel erhältlich sein. Ihr EY Kontakt hilft Ihnen gerne bei der Bestellung.

Weitere IFRS-Informationen von Ernst & Young

Diskussionsrunden mit Mandanten zu branchenbezogenen IFRS-Themen

Wir haben bereits in vorherigen Ausgaben von Global EYe on IFRS darüber berichtet, dass Ernst & Young eine Reihe von Diskussionsrunden mit Mandanten unterschiedlicher Branchen zu den für sie relevanten IFRS-Themen und den in ihrer Branche aktuell diskutierten Fragen veranstaltet. Bislang haben wir Diskussionsrunden für europäische Unternehmen aus der Banken-, Baustoff-, Versicherungs-, Telekommunikations-, Versorgungs- sowie der Öl- und Gas-Industrie und für Banken im Raum Asien/Pazifik veranstaltet. Folgende roundtable Diskussionen finden in Kürze statt:

- Europäische Automobilindustrie – 29. September in Paris
- Europäische Bankenindustrie – 4. Oktober in Paris
- Europäische Öl- und Gasindustrie – wird noch angekündigt

Zu diesen Diskussionsrunden wird gesondert eingeladen; gerne steht Ihnen Ihr EY Kontaktpartner bzgl. einer Teilnahme an diesen praxisorientierten Veranstaltungen zur Verfügung.

Ernst & Young Online

Ernst & Young Online ist ein exklusives, zugriffsbeschränktes, weltweites Internetportal für unsere Mandanten, das einen ständigen Zugang zu wichtigen Informationen zu IFRS gewährt. Dazu gehören:

Global Accounting & Auditing Information Tool (GAAIT)

- Suchmaschine für die Rechnungslegungsstandards zahlreicher Länder und Organisationen;
- Sofortiger Einblick abhängig von den individuell gewählten Zugriffsmöglichkeiten;
- International GAAP®online enthält den Kommentar von Ernst & Young International GAAP® 2005 (ab Herbst International GAAP® 2007), Beispiele von IFRS-Abschlüssen sowie die offiziellen Standards des IASB, Exposure Drafts, Diskussionspapiere und vollständige Jahresabschlüsse von Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren. (Jährlicher Bezugspreis für Einzelabonnenten: € 440);
- IFRS / US GAAP Comparison – Umfassendes Referenzwerk zur Rechnungslegung, einschließlich Vergleich zwischen den Regelungen von IFRS und US-GAAP. (Jährlicher Bezugspreis für Einzelabonnenten: € 220);

- International GAAP® und GAAS – umfasst die IFRS, International Auditing Standards des IFAC sowie Stellungnahmen und Anwendungsleitlinien und -hilfen von Ernst & Young. (Jährlicher Bezugspreis für Einzelabonnenten: € 30); sowie
- IFRS Web-based Learning – Eine Serie von Modulen zu grundlegenden Rechnungslegungskonzepten und IFRS-Kenntnissen. Die Module können jederzeit und in jeder beliebigen Reihenfolge für Selbststudienzwecke oder zur Auffrischung von IFRS-Kenntnissen verwendet werden. Das Web-based Learning ist zusammen mit einem der vorstehend aufgeführten Jahresabonnements erhältlich.

International GAAP® & GAAS Digest (kostenlos)

- Laufende Informationen über die Entscheidungen des International Accounting Standards Board (IASB) und der International Federation of Accountants (IFAC);
- Neuigkeiten von Ernst & Young.

INTERNATIONAL GAAP® 2005 (wird in Kürze für 2007 aktualisiert)

Der umfassende Kommentar von Ernst & Young bietet schlüssige und praktische Anwendungs- und Interpretationshilfen für die weltweit einheitliche Anwendung der IFRS. International GAAP® 2005 kann zum Preis von € 140 je Exemplar über Lexis Nexis, Tel. 01805 539710, Fax 01805 539799 oder per email service@lexisnexis.de bestellt werden.

ey.com/ifrs

- Öffentlich zugängliche Website;
- Fachpublikationen;
- *Global EYe on IFRS* – Onlineversion und archivierte Ausgaben der englischen Originalausgabe;
- Weltweite Ansprechpartner bei Ernst & Young.

THOUGHT CENTER WEBCASTS (ey.com/ifrswebcast)

- Interaktive Diskussionen, die Einblick in die aktuellen Entwicklungen der IFRS gewähren;
- Live-Version sowie Archiv-Version auf Anforderung;
- Verfügbare IFRS-Webcasts: IFRS 1 *First-time Adoption of IFRS*, An overview of the new IAS 32 and IAS 39 Standards, IFRS 2 *Share-based Payment* and IAS 36 *Impairment of Assets*.

Ihre Kontaktpartner in der Schweiz

Bruno Chiomento in Basel
Tel. 058 286 83 20
bruno.chiomento@ch.ey.com

Reto Hofer in Zug
Tel. 058 286 75 03
reto.hofer@ch.ey.com

Philip Klopfenstein in Basel
Tel. 058 286 83 89
philip.klopfenstein@ch.ey.com

Andreas Loetscher in Zürich
Tel. 058 286 42 26
andreas.loetscher@ch.ey.com

Roland Ruprecht in Bern
Tel. 058 286 61 87
roland.ruprecht@ch.ey.com

Chris Schibler in Zürich
Tel. 058 286 33 27
christian.schibler@ch.ey.com

Thomas Nösberger in Bern
Tel. 058 286 66 67
thomas.noesberger@ch.ey.com

Eric Ohlund in Zürich
Tel. 058 286 47 08
eric.ohlund@ch.ey.com

Fredi Widmann in Genf
Tel. 058 286 57 04
fredi.widmann@ch.ey.com

Thomas Stenz in Zürich
Tel. 058 286 47 05
thomas.stenz@ch.ey.com

Mark Hawkins in Genf
Tel. 058 286 56 75
mark.hawkins@ch.ey.com

Urs Moser in Zürich
Tel. 058 286 34 04
urs.moser@ch.ey.com

Fabrice Bernhard in Lausanne
Tel. 058 286 54 07
fabrice.bernhard@ch.ey.com



© 2006 EYGM Limited.
All Rights Reserved.

Diese Publikation wurde mit größtmöglicher Sorgfalt verfasst. Sie enthält jedoch notwendigerweise Informationen in zusammengefasster Form und soll daher nur als allgemeine Orientierung dienen, die weder eigene weitergehende Nachforschungen noch fachmännische Beurteilungen ersetzt. Ernst & Young haftet nicht für Verluste aus Handlungen oder Unterlassungen, die auf in dieser Publikation veröffentlichte Inhalte zurückzuführen sind. Bitte wenden Sie sich bei weitergehenden Fragen an den zuständigen Ernst & Young Berater.

Ernst & Young IFRS services: Your local contacts

Global Director		Japan	
<i>David Lindsell</i>	<i>dllindsell@ey.com</i>	<i>Akashi Kohno</i>	<i>Kohno-ksh@shinnihon.or.jp</i>
Americas		Continental Western Europe	
<i>David Holman</i>	<i>david.holman@ey.com</i>	<i>Dominique Thouvenin</i>	<i>dominique.thouvenin@fr.ey.com</i>
Includes: Argentina, Bahamas, Barbados, Bermuda, Bolivia, Brazil, British Virgin Islands, Canada, Cayman Islands, Chile, Colombia, Costa Rica, Dominican Republic, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Israel, Jamaica, Mexico, Netherlands Antilles (Aruba), Panama, Paraguay, Peru, Suriname, Trinidad and Tobago, United States, Uruguay, Venezuela		Includes: Albania, Belgium, Bulgaria, Cameroon, Congo, Cyprus, France, FYR Macedonia, Gabon, Greece, Guinea, Italy, Ivory Coast, Luxembourg, Malta, Moldova, Monaco, Morocco, Portugal (Angola), Romania, Serbia and Montenegro, Reunion, Senegal, Spain, Tunisia, Turkey	
Central Europe		Far East	
<i>Sven Hayn</i>	<i>sven.hayn@de.ey.com</i>	<i>Alden Leung</i>	<i>alden.leung@hk.ey.com</i>
Includes: Austria, Azerbaijan, Belarus, Croatia, Czech Republic, Estonia, Georgia, Germany, Hungary, Kazakhstan, Kyrgyzstan, Latvia, Lithuania, Netherlands, Poland, Russia, Slovakia, Slovenia, Switzerland, Turkmenistan, Ukraine, Uzbekistan		Includes: China, Guam, Indonesia, Korea, Malaysia, Micronesia, Philippines, Saipan, Singapore (Brunei), Sri Lanka (Maldives), Taiwan, Thailand, Vietnam	
Nordic		Oceania	
<i>Olof Cederberg</i>	<i>olof.cederberg@se.ey.com</i>	<i>Ruth Picker</i>	<i>ruth.picker@au.ey.com</i>
Includes: Denmark, Finland, Iceland, Norway, Sweden		Includes: Australia, Fiji, New Zealand	
United Kingdom		Middle East	
<i>Allister Wilson</i>	<i>awilson@uk.ey.com</i>	<i>Eric Tarleton</i>	<i>eric.tarleton@bh.ey.com</i>
Includes: Botswana, Ethiopia, Ghana, Guernsey, India, Ireland, Jersey, Kenya, Lesotho, Malawi, Mauritius, Mozambique, Namibia, Nigeria, Rwanda, South Africa, Swaziland, Tanzania, Uganda, United Kingdom, Zambia, Zimbabwe		Includes: Bahrain, Egypt, Iraq, Jordan, Kuwait, Lebanon, Oman, Palestinian Authority, Qatar, Saudi Arabia, Syria, United Arab Emirates	

Global Eye on IFRS Sollten Sie uns Fragen, Anregungen und Kommentare zukommen lassen wollen, senden Sie diese bitte an IFRSnews@de.ey.com